

NACHRICHTEN
1|25
www.iwoe.at

EUR 8,00

SM · GZ 02Z031220 S
Erscheinungsort Wien
Verlagspostamt 1090



IWO



AKTUELLES

NEUE VERSCHÄRFUNGEN DES WAFFENRECHTES GEPLANT

WAFFENGESCHICHTE & SAMMLERWAFFEN

DAS KLEINKALIBER – EINSTECKSYSTEM ZUR P 38

Sellier & Bellot 

TRAINING – FMJ GESCHOSSE /
SPORT BÜCHSENMUNITION



TRAINING

TRAININGS Munition in Schüttopackung

	Gewicht		Geschw.	Energie	Preis per Pkg
	grs	g	V ₀ (m/s)	E ₀ (J)	€
5,45 x 39	60	3,90	880	1510	81,50
223 REM.	55	3,60	1006	1822	80,30
223 REM.	69	4,50	880	1742	81,50
6.5 GRENDEL	124	8,00	785	2465	31,90
6,5 x 55 SE	124	8,00	834	2782	64,20
6,5 x 55 SE	140	9,10	787	2818	65,50
7,5 x 55 SWISS	174	11,30	770	3350	68,30
303 BRITISH	180	11,70	755	3335	74,40
300 AAC BLACKOUT*	200	3,00	323	678	145,50
300 AAC BLACKOUT*	124	8,00	660	1742	129,90
300 AAC BLACKOUT*	147	9,55	633	1913	131,70
308 WIN.	124	8,00	905	3276	65,70
308 WIN.	147	9,55	850	3450	66,10
308 WIN.	180	11,70	735	3160	66,10
30-06 SPRING.	124	8,00	944	3565	69,70
30-06 SPRING.	147	9,55	890	3782	70,60
30-06 SPRING.	180	11,70	815	3886	70,90
30-06 SPRING. (for M1 Garand)	150	9,70	823	3285	39,20/20St.
7,62 x 39	124	8,00	738	2179	48,30
7,62 x 51	200	13	314	641	47,70
7,62 x 54 R	180	1,70	786	3614	74,80
8 x 57 JS	196	12,70	780	3863	71,20
9,3 x 62	232	5,00	764	4378	48,50

* Auch mit 20 Stk. / Packung erhältlich

Jagd & Sport⁺
.store

WWW.JAGDUNDSPORT.STORE

 /JAGD & SPORT

 /JAGDUNDSPORT.OFFICIAL

 /JAGDUNDSPORT.OFFICIAL



Zu den Produkten

EDITORIAL



SEHR GEEHRTE MITGLIEDER DER IWÖ, SEHR GEEHRTE LESER UNSERER IWÖ-NACHRICHTEN,

Eigentlich war von unserer Seite geplant diese IWÖ-Nachrichten bereits früher herauszubringen. Wir wußten aber, daß erhebliche Neurungen des Waffengesetzes von der Koalitionsregierung geplant sind und so wollten wir zuwarten, bis wir hier Interessantes berichten können. Obwohl wir immer wieder bestätigt bekamen, daß Änderungen bereits in Ausarbeitung sind, dauerte es doch unerwartet lange bis das Ministerium den Schleier über die geplanten Änderungen zumindest für Insider lüftete. Leider gibt es durch diese Vorgangsweise nunmehr Zeitdruck, die offizielle Begutachtung sowie die Beschlußfassung ist rasch – vermutlich für Sommer oder Herbst 2025 – geplant.

Der Grund für diese nunmehrige Dringlichkeit liegt einerseits bei den langen Regierungsverhandlungen und andererseits bei einem Schreiben der EU-Kommission. Die Kommission beanstandet darin unser Waffengesetz und meint, daß die EU-Vorgaben (die Waffenrechtsrichtlinie) nicht ausreichend umgesetzt wären.

Leider zwingt uns diese Vorgangsweise der EU-Kommission de facto Änderungen des Waffengesetzes durchzuführen, weil andernfalls würde ein Vertragsverletzungsverfahren drohen.

Wenn nun auch von unserer Seite Verständnis dafür besteht, daß gewisse Änderungen, nennen wir es korrekt Verschärfungen und Benachteiligungen des Waffenhandels und der Legalwaffenbesitzer, notwendig sind, so können wir kein Verständnis dafür aufbringen, daß über die notwendigen Änderungen hinaus zusätzliche Belastungen geplant sind. Die EU-Waffenrechtsrichtlinie nennt Mindeststandards. Bereits unser bestehendes Waffengesetz ist in manchen Bereichen strenger als es die EU-Waffenrechtsrichtlinie verlangt, sodaß von Seiten der IWÖ über den notwendigen Standard der EU hinaus weitere zusätzliche Verschärfungen strikt abgelehnt werden.

Der vorliegende Entwurf ist kein offizieller Entwurf und öffentlich nicht einsehbar. Es handelt sich umgangssprachlich gesagt um einen inoffiziellen „Vorentwurf“, sohin um die Vorarbeiten für einen späteren offiziellen Entwurf.

Leider hat es dieser nicht offizielle Entwurf in sich: ob absichtlich oder unabsichtlich wurden erhebliche Verschärfungen eingebaut, die die Administrierbarkeit für den Waffenhandel stark beeinträchtigen und erhebliche Belastungen für die Legalwaffenbesitzer darstellen.

Im Inneren der vorliegenden IWÖ-Nachrichten berichte ich ausführlich über den vorliegenden Entwurf. Die Legalwaffenbesitzer sollen von der IWÖ von Anfang an informiert werden, was geplant ist und möglicherweise auch Gesetz wird.

Auch müssen wir sämtliche Regierungsparteien, die ÖVP, die SPÖ und die NEOS daran erinnern, daß sie uns vor der Wahl erhebliche Zusagen gemacht haben und wir jetzt auch die Umsetzung dieser Zusagen fordern. Nach der Wahl ist nämlich auch gleichzeitig vor der Wahl.

Also, die IWÖ hat, wenn auch ohne jegliche Freude, Verständnis für Verschärfungen, aber nicht mehr als wirklich ganz unbedingt notwendig!

Leider ist die SPÖ, oder sind zumindest Teile der SPÖ bereits vor der letzten Nationalratswahl entgegen der offiziellen Parteilinie gegen den legalen Waffenbesitz vorgeprescht. Wir wollten dies unbedingt abklären und eine Stellung-

REDAKTIONS-HIGHLIGHTS



VERSCHÄRFUNGEN DES WAFFEN- RECHTES

Die bislang geplanten Änderungen im Detail



NEUIGKEITEN BEIM BESITZ VON WECHSELSYSTEMEN

Rechtslage weiterhin nicht geklärt



EINE DUBIOSE PLAKATAKTION DER SPÖ

Wir baten um Aufklärung und erhielten bislang keine Antwort

nahme aus dem Parteivorstand erhalten, trotz Urgerenzen schweigt aber die SPÖ. Daß ein derartiges Verhalten kein Vertrauen schafft ist klar und es ist wirklich bedauerlich, daß die SPÖ einen Zick-Zack-Kurs zwischen der Forderung nach einem angemessenen Waffenrecht und einem Totalverbot fährt. Wofür steht die SPÖ im Waffenrecht eigentlich? Ich glaube jeder Wähler hätte das Recht dies zu wissen.

Näheres zu der Plakataktion der SPÖ und den Reaktionen der IWÖ finden Sie im Blattinneren.

Selbstverständlich sind wir neben unserer wichtigen politischen Tätigkeit auch für unsere Mitglieder da. So haben wir auch heuer wieder einen Stand auf der Hohen Jagd in Salzburg gemietet und besetzt und standen dort vier (lange) Tage unseren Mitgliedern und Interessenten für Fragen zur Verfügung. Es läßt sich kaum beschreiben, welche Fragen hier gestellt werden. Der Bogen reicht von ganz einfachen „Anfängerfragen“ bis zu komplizierten Detailfragen. Sie werden es kaum glauben, ein Mann und eine Frau versuchten uns sogar davon zu überzeugen, daß der legale Waffenbesitz von Privaten weitgehendst abgeschafft gehört.

Aber glauben Sie mir, von früh bis spät am Stand vier Tage lang zu stehen ist sehr mühsam; am meisten freut man sich dann natürlich über den Besuch von IWÖ-Mitgliedern, die einfach nur Hallo sagen wollen und uns alles Gute wünschen! Einen Dank an die Treue dieser IWÖ-Mitglieder!

Das, was mich am meisten verwundert und ärgert sind aber Aussagen wie „Ich bin doch eh Mitglied beim XY-Verein oder beim AB-Schützenverband oder beim Landesjagdverband, wozu brauche ich da noch die IWÖ“. All diese Schützenvereine und Schützenverbände sind gut, sie bieten den Legalwaffenbesitzern die Möglichkeit ihrem Hobby nachzugehen oder zumindest das notwendige Training durchzuführen. Eine Mitgliedschaft bei diesen Vereinen und Verbänden ist voll zu begrüßen, eine derartige Mitgliedschaft ersetzt aber nicht die Mitgliedschaft bei der IWÖ. Diese Vereine und Verbände wurden nicht gegründet, um politische Arbeit für alle Legalwaffenbesitzer zu machen, eine politische Arbeit, für die neben großem rechtlichem Fachwissen auch weitgestreute Kontakte gehören.

Aber selbst wenn man nicht bereit ist die IWÖ in ihrer politischen Tätigkeit zu unterstützen und lieber bloß (ohne Mitgliedschaft) an der Arbeit der IWÖ für alle Legalwaffenbesitzer profitiert, dann sollte man doch zumindest aus Eigennutz IWÖ-Mitglied werden. Die Rechtsschutzversicherung gibt es nur für IWÖ-Mitglieder und es deckt auch kein bekannter privater Rechtsschutz diese Spezialbereiche ab. Zu glauben, daß man bei Problemen dann einfach Mitglied bei der IWÖ wird und damit Rechtsschutz (rückwirkend) erhält, irrt man sich. Dies wäre genauso, als würde man mit dem Auto gegen einen Baum fahren und dann danach eine Vollkaskoversicherung abschließen.

Dieses Heft der IWÖ-Nachrichten berichtet auch über verschiedene andere Dinge, ich hoffe, Sie finden Spaß beim Lesen und gute Informationen für Sie.

Ich verbleibe mit der Hoffnung, daß es uns gelingt die geplanten Verschärfungen des Waffenrechtes so abzumildern, daß wirklich nur den Vorgaben der EU-Kommission auf die gelindeste mögliche Form entsprochen wird und verbleibe wie immer

Ihr RA DI Mag. Andreas Rippel
Präsident der IWÖ



„The Model of the Year“: Lindy Cooper Wisdoms' Colt Government .45 ACP



INHALT

- 03 Editorial
- 43 Impressum
- 43 Terminservice
- 43 Aufnahmeantrag

BERICHTE

- 6 Zum Titelbild
- 7 Neue Verschärfungen des Waffenrechtes geplant
- 13 Erfreuliche Nachrichten im Zusammenhang mit Wechselsystemen - aber...
- 17 Déja vu oder: warum die SPÖ ein Waffenverbot fordert
- 29 Afrika Reisen heute
- 31 Der handygesteuerte Blattschuss aus dem Kaminsessel - oder - Warum die Zahl der Bogenjäger steil ansteigt
- 35 Grüne fordern abermals die Verschärfung des Waffengesetzes
- 37 Alle Jahre wieder die Hohe Jagd 2025
- 40 Das neue Buch

WAFFENGESCHICHTE

- 20 Das Kleinkaliber – Einstecksystem zur P 38

Fotos Titelseite und Seiten 4/5:
© DI Mag. Andreas Rippel

Zum Titelbild

Text & Foto: DI Mag. Andreas Rippel

Unser Titelbild zeigt die Colt Government von Lindy Cooper Wisdom auf der Ladefläche eines Pickups.

Lindy Cooper ist die unseren Lesern bekannte Tochter des Begründers der modernen Pistolen-Schießtechniken Jeff Cooper. Das Foto entstand 2025 auf der Cooper-Ranch in Arizona/USA. Selbstverständlich ist es in Arizona, daß man mit dem Fahrzeug zumindest auf Teile des Schießstandes fährt und dort auch die Ladefläche des truck als Ablage benutzt.

Die Pistole war das Hochzeitsgeschenk an Lindy Cooper von ihrem Gatten und ist daher auch mit Lindy Wisdom graviert. Nicht nur die Verwendung

der Ladefläche als Ablage für die Pistole, sondern vor allem auch das Verschenken einer Pistole im „(un-)typischen Frauenkaliber“ .45 ACP zeigt so deutlich den anderen Umgang mit Waffen in Arizona als in Österreich. Wie viele Pistolen werden als Hochzeitsgeschenke an Frauen in Österreich verschenkt? Und wie viele Frauen sind auch nach vielen Jahren noch immer stolz auf ihr Hochzeitsgeschenk, eine Pistole Colt Government im Kaliber .45 ACP?

In einer der nächsten Ausgaben der IWÖ-Nachrichten bringen wir ein ausführliches Interview mit Lindy Cooper zum Thema des privaten Waffenbesitzes.



Lindy Cooper beim Schießen mit ihrer Colt Government auf ihrem privaten Schießstand in Paulden/Arizona im Bereich der Gunsite

Neue Verschärfungen DES WAFFENRECHTES GEPLANT!

Text und Fotos: DI Mag. Andreas Rippel

Schon vor der Nationalratswahl war bekannt, daß Änderungen des Waffengesetzes geplant sind. Nun liegt ein diesbezüglicher Entwurf vor, der es in sich hat.

Gleich vorweg, es handelt sich bei dem Entwurf um eine „Gesprächsgrundlage“ und nicht um einen offiziellen Entwurf, der zur Stellungnahme veröffentlicht wurde. Schon gar nicht handelt es sich um ein Gesetz.

Wie weit die nunmehrigen Ideen des Innenministeriums einmal Gesetz werden, ist völlig offen.

Ausgangslage ist, daß Österreich ein Mahnschreiben der EU-Kommission wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Waffenrechtsrichtlinie und zwei Durchführungsrichtlinien erhalten hat. Ein solches Mahnschreiben würde mit höherer Wahrscheinlichkeit zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich führen, wenn die Umsetzung der Waffenrechtsrichtlinie nicht nachgebessert wird. Dies bedeutet, daß eine Novelle und damit Verschärfungen bedauerlicherweise erforderlich

sind, möchte man sich nicht mit der EU-Kommission anlegen.

Wenn nun auch Verständnis von Legalwaffenbesitzern für gewisse Anpassungen, die natürlich allesamt Verschärfungen sind, besteht, dann ist doch leider festzustellen, daß die geplanten Änderungen überschießend sind und teilweise schwere (und nicht notwendige) Belastungen für den Waffenhandel und uns Legalwaffenbesitzer bringen.

Es wird zwar nicht der private Waffenbesitz an sich etwa verboten, es gibt aber relativ viele neue Detailregelungen, die wirklich belastend sind und deren Auswirkungen teilweise noch gar nicht voll abgeschätzt werden können.



Das Notmittel Leuchtpistole: Bald eine Waffen im Sinne des Waffengesetzes?



Kleinkaliberpatronen: Laut Entwurf des BMI bald Waffenpass- oder WBK-pflichtig

Eine gravierende Verschärfung ist, daß jetzt auch Griffstücke zu wesentlichen Bestandteilen von Schußwaffen werden sollen und damit viele zusätzliche Einschränkungen gelten. Juristisch hat man dies dadurch gelöst, daß man aus der Bestimmung über wesentliche Bestandteile die Eigenschaft „gasdruckbelastet“ herausgenommen hat. Äußerst problematisch ist aber, daß damit Tür und Tor für alle noch soweit hergeholten Definitionen, was ein wesentlicher Bestandteil einer Waffe sein könnte, geöffnet wird. Bei der vorgeschlagenen Regelung ist es z.B. durchaus argumentierbar, daß auch Schlagstücke, Abzüge, Abzugsgruppen oder dergleichen wesentliche Bestandteile sind. Es ist unbedingt zu verhindern, daß Regelungen geschaffen werden, die viel Raum für Interpretationen schaffen. Dieser Interpretationsspielraum könnte nämlich zumindest von gewissen Waffenbehörden, von gewissen

Verwaltungsgerichten, von gewissen Staatsanwaltschaften und von gewissen Gerichten **ganz zuungunsten** der Legalwaffenbesitzer genutzt werden.

In einer meines Erachtens systematisch völlig verunglückten Form werden auch Gegenstände zu Schußwaffen, die zum Verschießen von Schrot, einer Kugel oder eines anderen Geschosses mittels Treibladung **umbaubar** sind. Dies bedeutet, daß selbst Gegenstände, die mit Sachkenntnis, Werk-

zeug oder spanabhebend umgebaut werden könnten, als Schußwaffen gelten können. Und wer weiß es dann vor einem Gutachten, ob man eine Waffe in Händen hält oder nicht? Niemand! Und solche Fallen und Unsicherheiten sind zu vermeiden.

Eine derartige Bestimmung im Waffengesetz muß äußerst kritisch gesehen werden. Auch der Erwerb und Besitz wird neu geregelt. Der Erwerb von Waffen und Munition soll nämlich schon „durch die Einräumung deren Besitzes“ von statten gehen.

Abgesehen davon, daß diese Bestimmung Anlaß für alle möglichen Fehlinterpretationen und originelle Auslegungen gibt, könnte sogar argumentiert werden, daß durch eine mangelhafte Verwahrung bereits der Erwerb und Besitz durch anwesende Personen (die von der mangelhaften Verwahrung unter Umständen nicht einmal etwas wissen müssen) hergestellt wäre.

Soweit Jugendliche Schußwaffen auf Schießstätten benutzen, wurde eine Verantwortung für die sichere Verwah-



zung durch den gesetzlichen Vertreter geschaffen. Auch diese Bestimmung ist leider verunglückt, weil selbst gesetzliche Vertreter mit einem Waffenverbot für die sichere Verwahrung zu sorgen hätten.

Äußerst problematisch und strikt abzulehnen ist, daß jegliche Munition für **Schußwaffen der Kategorie B** nur Inhabern eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte überlassen und nur von diesen erworben und besessen werden dürfen. Was sind die Folgen dieser Regelung: Einerseits wird damit jegliche Munition für Schußwaffen der Kategorie B auch unter 6,35 mm Waffenpaß/WBK-pflichtig. Dies trifft vor allem auf die beliebten Kleinkaliberpatronen (.22 lr) zu, die nun den bisherigen strengen Regeln für Munition von Faustfeuerwaffen unterliegen sollen. Die Problematik der vorgeschlagenen Fassung geht aber noch weiter: Da man die Bestimmung für „Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung“ auf Schußwaffen der Kategorie B abändert, ist auch jegliche Munition für Büchsen und Flinten Waffenpaß/WBK-pflichtig, die auch in halbautomatischen Langwaffen verschossen werden. Dies bedeutet, daß mit Ausnahme vielleicht von gewissen exotischen Kalibern, nahezu **sämtliche Munition** Waffenpaß/WBK-pflichtig wäre. Dies würde neben der administrativen Mehrbelastung für den Waffenhandel auch zu völlig absurden Ergebnissen führen, so daß beispielsweise ein Jäger ohne Waffenpaß oder Waffenbesitzkarte, der beispielsweise Büchsen in den Kalibern .223, .308 und .338 Winchester besitzt, plötzlich keine Munition für das Kaliber .243 Winchester mehr „anrühren“ dürfte.

Eine weitere Bestimmung, die man ablehnen muß, ist, daß in jedem Fall, in dem die Überlassung von Schußwaffen der Kategorie B mehr als drei Tage andauert, der Überlasser und der Erwerber die Überlassung der Schußwaffe der Kategorie B



unverzüglich anzuzeigen haben. Dies hat beispielsweise zur Folge, daß selbst bei Reparaturen oder Einschießen durch den Büchsenmacher (das meiste dauert mehr als drei Werktage) die Überlassung unverzüglich angezeigt werden müßte.

Auch wenn man es vielleicht überliest, das Wort „unverzüglich“ hat es in sich. Nach der derzeitigen Gesetzeslage haben im Falle der Veräußerung der Überlasser und der Erwerber die Überlassung der Schußwaffe der Kategorie B **binnen sechs Wochen** der Behörde anzuzeigen. Nunmehr werden die sechs Wochen durch **unverzüglich** ersetzt. Was bedeutet unverzüglich? Einerseits ist dies wieder ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der Raum für auch absurde Meinungen bietet, aber selbst bei großzügiger Sicht der Dinge wird unverzüglich nicht mehr als 48 Stunden sein.

Das gleiche gilt übrigens auch für die Registrierung von Schußwaffen der Kategorie C, auch diese sollen nach der neuen Regelung unverzüglich beim Waffenfachhandel im ZWR registriert werden. Dies bedeutet, daß bei einem Privatkauf von einer Schußwaffe der Kategorie B praktisch sofort nach dem Abschluß des Geschäftes die Behörde verständigt werden muß und bei Schußwaffen der Kategorie C sofort (zumindest am nächsten Werktag) der Waffenfachhandel aufgesucht werden muß.

Auch für den Waffenfachhandel bringt dies enorme Belastungen, da jegliche Registrierung quasi sofort durchgeführt werden muß. Der Kunde muß sozusagen auf die sofortige Registrierung warten.

In diesem Zusammenhang soll auch gleich auf die neuen Strafbestimmungen eingegangen werden: Der bisherige Strafraum bei Verwaltungsstraftdelikten waren Geldstrafen bis € 3.600,00 oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Diese Bestimmung soll abgelöst werden von Mindeststrafen von € 900,00 bis zu maximalen Strafen von € 5.000,00 und im Wiederholungsfall von einer Mindeststrafe von € 1.800,00 bis zu maximal € 7.000,00 oder in allen Fällen Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.

Diese Bestimmung muß man sich auf der Zunge zergehen lassen. Erstatte ich beispielsweise eine Registrierung erst nach einer Woche (und damit nicht unverzüglich), dann droht eine Geldstrafe von mindestens € 900,00 bis zu € 5.000,00. Werden beispielsweise zwei Gewehre nach einer Woche registriert, droht bereits eine Mindestgeldstrafe von € 2.700,00 (€ 900,00 + € 1.800,00) und eine Maximalstrafe von € 12.000,00. Dies sind existenzbedrohende Strafen!

Dazu kommt noch, daß die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Stufenregelung bei Erweiterungen der Waffenbesitzkarte ist. Wird daher die Schußwaffe der Kategorie C erst nach einer Woche registriert, zahlt man nicht nur astronomisch hohe Strafen, sondern ist auch von Erweiterungen der Waffenbesitzkarte praktisch ausgeschlossen.

Auch im Bereich des gerichtlichen Strafrechtes soll es eine Verschärfung geben: Bis dato war die Staatsanwaltschaft und das Gericht für die Bestrafung zuständig, wenn gegen ein bescheidmäßig verhängtes Waffenverbot gemäß § 12 WaffG verstoßen wurde. Der Verstoß gegen ein **vorläufiges und bloß mündlich** und dies oft zu Nachtzeit oder auch im Krankenhaus oder ähnliches ausgespro-

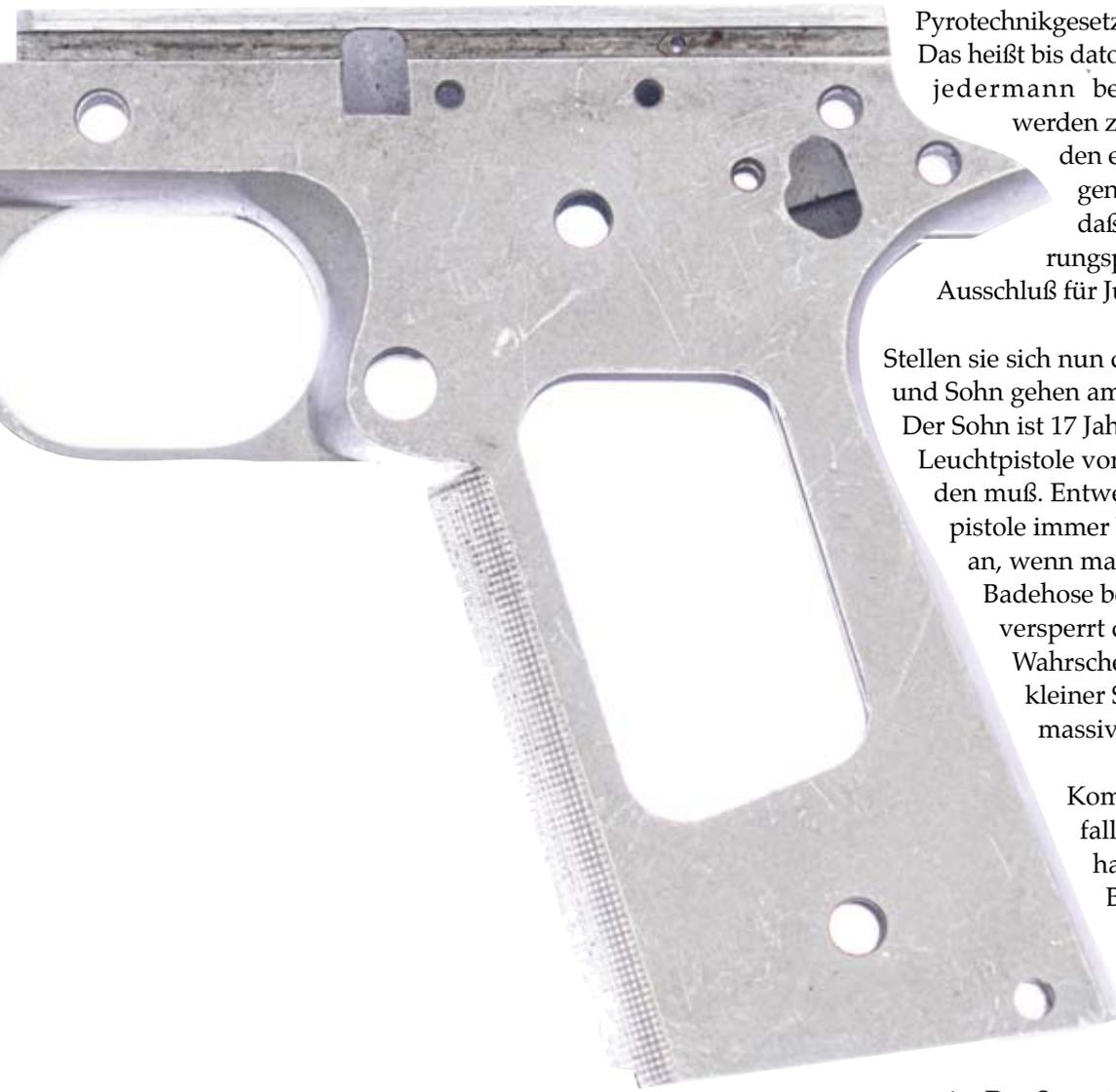


chenes vorläufiges Waffenverbot gemäß § 13 WaffG war mit einer Verwaltungsstrafe bedroht. Nun soll auch jede Verletzung von § 13 WaffG eine gerichtliche Strafe nach sich ziehen.

Hiezu ein Beispiel: Ein Ehepaar gerät in Streit. Dies geschieht öfters in den Abend- und Nachstunden. Einer der beiden Beteiligten ruft aus welchen Gründen auch immer die Polizei. Noch stark unter dem Eindruck des Streites gibt beispielsweise die Frau an, sie würde sich bedroht fühlen, der Mann hätte so böse und aggressiv mit ihr gesprochen. In solchen Situationen wird fast automatisch ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen. Dies trifft in den meisten Fällen den Mann. Automatisch verbunden ist mit dem Betretungsverbot ein Waffenverbot. Der Mann wird von der Polizei aufgefordert seine Waffen und Munition auszufolgen. Im besten Wissen und Gewissen tut er dies und überreicht die Waffen und die Munition. In der Zwischenzeit ist es spät geworden, es ist vielleicht zwei Uhr in der Nacht. Müde vom Arbeitstag, vom nachfolgenden Streit, vom langwierigen Polizeieinsatz vergißt der Mann ein Päckchen Munition auszufolgen, welches er noch in seinem versperrten Waffenkoffer verwahrt hat.



Für klassische Jagdkaliber wie .308 soll die Jagdkarte für den Erwerb bald nicht mehr ausreichen



Pyrotechnikgesetzes zu Schreckschußwaffen. Das heißt bis dato freie Gegenstände, die von jedermann besessen werden dürfen, werden zu Waffen und unterliegen den erheblichen Einschränkungen von Waffen. Dies bedeutet, daß einerseits eine Verwahrungspflicht und andererseits ein Ausschluß für Jugendliche besteht.

Stellen sie sich nun das Beispiel vor, Vater und Sohn gehen am Neusiedler See segeln. Der Sohn ist 17 Jahre, das bedeutet, daß die Leuchtpistole vor ihm sicher verwahrt werden muß. Entweder hat man die Leuchtpistole immer bei sich (kommt sicher gut an, wenn man beispielsweise mit einer Badehose bekleidet ist), oder man versperrt die Leuchtpistole/Waffe. Wahrscheinlich kommt hier nur ein kleiner Safe oder zumindest ein massiver Kasten in Frage.

Kommt es jetzt zu einem Unfall, der Vater fällt ins Wasser, hat einen Herzinfarkt, das Boot beginnt zu sinken oder ähnliches, dann kann der 17-Jährige die Leuchtpistole nicht mehr benutzen. Diese muß ja bestens im Safe oder Kasten verwahrt

sein. Das Seenotsignal darf und kann nicht mehr eingesetzt werden!

Völlig angemessen ist dies nach der bisherigen Rechtslage ein Verwaltungsstraftat. Nach der neuen Gesetzeslage bedeutet eine derartige geringfügige Fahrlässigkeit bereits eine gerichtliche Vorstrafe wegen einem Päckchen Munition!

Auch die Übergangsbestimmungen sind äußerst kompliziert und ziehen einen hohen verwaltungstechnischen Aufwand für die Waffenbehörden und die Waffenbesitzer nach sich. Insbesondere müssen alle wesentlichen Bestandteile von Schußwaffen nachregistriert werden. Wenn man nun noch bedenkt, daß die Definition der wesentlichen Bestandteile nicht eindeutig ist, dann kann man sich die Probleme bereits ausmalen.

Für „Nur-Waffenbesitzer“ wird es wahrscheinlich nicht so problematisch sein, sind Sie aber Segler oder Motorbootfahrer wird es Sie interessieren: Leuchtpistolen werden durch eine ebenfalls geplante Änderung des

Alles in allem ist der vorliegende Entwurf, der noch viel umfangreicher ist, als ich an dieser Stelle darstellen konnte, in deutlichen Bereichen schwer überarbeitungsbedürftig. Um es nochmals zu sagen, um gewisse Anpassungen werden wir aufgrund der Rechtsmeinung der EU-Kommission nicht umhinkommen. Dies bedeutet aber nicht, daß überschießende Regelungen geschaffen werden müssen, Regelungen, die für die Sicherheit nichts bringen, die einen enormen Aufwand für alle Beteiligten bringen, die Rechtsunsicherheit schaffen und die die Hürden zum legalen Waffenbesitz immer größer machen.

Wichtig ist, daß rasch, aber **ohne extremen Zeitdruck konstruktive Lösungen** erarbeitet werden, die die EU-Vorgaben umsetzen, aber nicht mehr. Die IWÖ wird sich hier weiter voll einbringen und alles daran setzen, daß es zu ausgewogenen Regelungen kommt.



PDP STEEL FRAME

PDP MATCH POLYMER



- Dynamic Performance Trigger
- Ergonomie und intuitive Zielaufnahme
- Red Dot Ready
- Modularität
- Zuverlässigkeit

In jeder Situation alles im Griff ab UVP: € 1.199,-

UMAREX
A U S T R I A

Erfreuliche Nachrichten

IM ZUSAMMENHANG MIT WECHSELSYSTEMEN – ABER...

Text und Fotos: DI Mag. Andreas Rippel

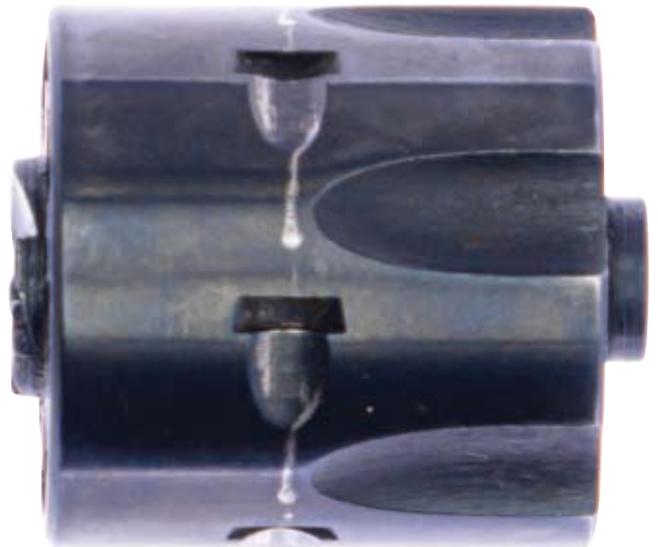
Die Problematik des Besitzes von Wechselsystemen und des dazu passenden Griffstückes bei Registrierung lediglich des Wechselsystems im Zentralen Waffenregister ist weiterhin ungelöst.

Manche Behörden führen nahezu einen Kreuzzug gegen die Legalwaffenbesitzer, manche Behörden warten hingegen ab. Nunmehr gibt es ein wesentliches Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich, die belangte Bezirkshauptmannschaft hat es sich aber nicht nehmen lassen, dieses Erkenntnis sofort mit einer Amtsrevision an den Verwaltungsgerichtshof zu bekämpfen.

Die Problematik ist bekannt: Die Behörde hat im Waffenpaß und in der Waffenbesitzkarte die Anzahl der Schußwaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen. Zusätzlich zu dieser Anzahl von Schußwaffen ist der Erwerb und Besitz der doppelten Anzahl an wesentlichen Bestandteilen von Schußwaffen der Kategorie B erlaubt. Unter wesentlichen Bestandteilen von Schußwaffen werden Lauf, Trommel, Verschuß, Rahmen, Gehäuse und andere diesen entsprechenden wesentliche Bestandteile von Schußwaffen, sofern sie bei der Schußabgabe gasdruckbelastet, verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind, verstanden.

Wechselsysteme, beispielsweise von Pistolen, bestehen zumeist aus Lauf und Gehäuse, sind daher ein wesentlicher Bestandteil von Schußwaffen. Griffstücke (lower

receiver) sind hingegen keine wesentlichen Bestandteile von Schußwaffen, der Besitz von Griffstücken (lower receiver) ist in Österreich daher frei. Korrekt müßte man eigentlich „noch frei“ sagen, der IWÖ ist nämlich bekannt, daß im Innenministerium bereits Pläne gewälzt werden Griffstücke auch den Regelungen des Waffengesetzes zu unterwerfen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden daher Griffstücke nicht frei bleiben.



Bereits jetzt ein wesentlicher Waffenbestandteil: die Trommel



Von dieser Zusammensetzung von Griffstück und Schlitzen ist dringend abzuraten, sofern nicht eine Registrierung der gesamten Schußwaffe besteht © Gunter Hick

Die Problematik ist nun dadurch entstanden, daß Menschen Wechselsysteme und davon getrennt (freie) Griffstücke/lower receiver erworben haben, wobei lediglich das Wechselsystem (im Regelfall) vom befugten Waffenfachhändler als Zubehörteil im Zentralen Waffenregister (ZWR) registriert wurde. Da das Griffstück frei ist, wurde dieses nicht registriert. Es erfolgte auch keine Registrierung als gesamte Waffe der Kategorie B.

Diesbezüglich lag ein Schriftstück des Bundesministeriums für Inneres vor, welches bestätigte, daß diese Vorgangsweise rechtskonform ist, sofern das Wechselsystem getrennt vom Griffstück ist. Lediglich am Schießstand durfte daher Wechselsystem und Griffstück zusammengebaut und verwendet werden. Besaß man keine „freien Plätze“, dann verwirklichte der Zusammenbau außerhalb des Schießstandes den Tatbestand des unbefugten Waffenbesitzes. Man besaß ja eine gesamte Schußwaffe der Kategorie B ohne die entsprechende Berechtigung.

In den IWÖ-Nachrichten habe ich ausführlich darüber berichtet,

daß aufgrund eines Urteiles des Landesgerichtes Eisenstadt das Innenministerium seine Rechtsmeinung geändert hat und nunmehr ein Schreiben vorliegt, welches zusammengefaßt ausführt, daß Wechselsystem und Griffstück/lower receiver nur dann (zusammen) erworben werden dürfen, wenn ein freier Platz besteht und eine Registrierung als Schußwaffe der Kategorie B – und nicht nur bloß als Wechselsystem – durchgeführt wird.

Ich habe bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß weder das ursprüngliche noch das nunmehrige Schreiben des Innenministeriums eine Bindungswirkung oder eine verbindliche Wirkung hat. Es handelt sich um die Darlegung der Rechtsmeinung des Innenministeriums, diese Rechtsmeinung ist sicherlich interessant und wichtig, aber dennoch besteht keine Verpflichtung der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes und auch der Staatsanwaltschaften oder der Strafgerichte diese Rechtsmeinung zu übernehmen.

Da die Problematik des Besitzes eines Wechselsystems und eines

Griffstückes/lower receiver bei der bloßen Registrierung des Wechselsystems als Zubehörteil aufgrund verschiedener Umstände bei diversen Waffenbesitzern „aufpoppte“, wurden Strafverfahren wegen unbefugtem Waffenbesitz und Verwaltungsverfahren auf Entziehung der waffenrechtlichen Dokumente (Waffenpaß und Waffenbesitzkarte) eingeleitet.

Hierbei haben sich nun gute Entwicklungen gezeigt, die Angelegenheit ist aber keinesfalls ausgestanden:

Wie ausgeführt wurden gegen die betroffenen Waffenbesitzer und gegen die betroffenen Waffenfachhändler Strafverfahren eingeleitet. Da es sich um Officialdelikte handelt, mußte die Staatsanwaltschaft einschreiten. Erfreulich ist nun, daß verschiedene Staatsanwaltschaften die jeweiligen Verfahren, ohne Anklage zu erheben, eingestellt haben.

Dies ist erfreulich, aber noch kein abschließender „Game-Winner“: Jede Straftat muß einerseits objektiv verwirklicht sein, zusätzlich muß auch Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegen. § 50 WaffG, das heißt der verbotene Waffenbesitz, ist ein Vorsatz- und ein Fahrlässigkeitsdelikt. Dies bedeutet man ist strafbar, wenn man „absichtlich“ (korrekt mit Wissen und Wollen, das heißt mit Vorsatz) den Straftatbestand verwirklicht, es reicht aber auch, wenn man die gebotene Sorgfalt außer acht läßt und deswegen den Straftatbestand verwirklicht.

Die Staatsanwaltschaften haben nun die Strafverfahren eingestellt, weil weder ein Vorsatz noch eine Fahrlässigkeit erweisbar war. Dies bedeutet, daß man den Betroffenen keinen Schuldvorwurf machen konnte. Dies bedeutet aber nicht,



Welche der hier abgebildeten Teile waffenrechtlich relevant sind, ist nach dem neuen inoffiziellen Entwurf zum Waffengesetz (siehe Artikel auf Seiten 7ff.) unklar



daß der Besitz von Wechselsystem und Griffstück/ Gehäuse bei Registrierung bloß des Wechselsystems zulässig ist. In den vergangenen Fällen und unter Zugrundelegung des damaligen Informationsstandes (altes Schreiben des Bundesministeriums für Inneres) ist es den Betroffenen eben nicht vorzuwerfen, daß sie bloß das Wechselsystem registriert hatten. Wie weit dies aber für neue Fälle gilt, ist nicht entschieden. Es ist nicht entschieden, ob das Verhalten an sich korrekt ist oder nicht.

Darüber hinaus gibt es ein erfreuliches Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich (LVwG Niederösterreich 16.01.2025, GZ LVwG-AV-1363 /001-2024). Bei dem vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zu prüfenden Fall hatte der Waffenbesitzer zwei Wechselsysteme und zwei Griffstücke für Pistolen gekauft, wobei der Waffenfachhändler lediglich die beiden Wechselsysteme eintrug. Die Wechselsysteme waren getrennt von den Griffstücken. Das Besondere war aber, daß der Waffenbesitzer auch zwei zusätzliche freie „vollwertige“ Plätze für Pistolen hatte. Dies bedeutet, daß der Waffenbesitzer Wechselsystem und Griffstück auch jeweils als gesamte Waffe problemlos hätte eintragen lassen können.

Trotz dieser Umstände hat die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn mit Bescheid die Waffenbesitzkarte entzogen. Begründet wurde diese Entziehung damit, daß beim Besitz von Wechselsystem und Griffstück eine gesamte Waffe registriert werden muß und da dies nicht geschehen sei, hätte sich der Waffenbesit-

zer wissentlich über waffenrechtliche Bestimmungen hinweggesetzt, sodaß nunmehr eine Unzuverlässigkeit vorliegen würde.

Mit Rechtsschutz über die IWÖ wurde gegen diesen Entziehungsbescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich eingebracht. Weiters wurde bei der Bezirkshauptmannschaft beantragt die beiden Wechselsysteme nunmehr als vollwertige Waffen (aufgrund des Besitzes des Griffstückes) einzutragen. Dies wurde von der Bezirkshauptmannschaft auch durchgeführt.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat sich sehr ausführlich mit der Materie auseinandergesetzt und hat eine wohlüberlegte Entscheidung getroffen.

Inhaltlich wird zusammengefaßt ausgeführt, daß es bei diesem Fall nicht von Relevanz ist, ob die Registrierung bloß des Wechselsystems falsch war oder nicht. Das Landesverwaltungsgericht argumentierte dahingehend, daß die Registrierung vom Waffenhändler und nicht vom Waffenbesitzer durchgeführt wurde und sofort nach Kenntnis über die von der Bezirkshauptmannschaft behaupteten Unzulässigkeit der bloßen Registrierung des Wechselsystems eine Ummeldung beantragt wurde. Daraus schließt das

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, daß die Verlässlichkeit nicht verlorengegangen sei, weil sozusagen vom Waffenbesitzer „nichts falsch gemacht“ wurde. Die Registrierung hat nicht er durchgeführt, aber er hat sofort reagiert, als er von der Rechtsmeinung der Bezirkshauptmannschaft Kenntnis erlangte. Die Argumente des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich können meines Erachtens auch noch ergänzend dadurch gestützt werden, daß zum damaligen Zeitpunkt auch die Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Inneres publiziert war, wonach die gewählte Vorgangsweise rechtskonform war.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich behob das Erkenntnis der Bezirkshauptmannschaft und es konnte damit der Waffenbesitzer seine Waffenbesitzkarte behalten.

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn wäre aber nicht die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn,

wenn man dieses Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes auf sich beruhen ließe. Pointiert müßte man es fast schon als Kreuzzug bezeichnen, die Bezirkshauptmannschaft erhob außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof. In dieser Revision wird ausführlich und äußert kompliziert dargelegt, warum das Verhalten der Registrierung des Wechselsystems einerseits unzulässig sein soll und andererseits wie verwerflich doch die Handlungsweise des Waffenbesitzers gewesen sei, sodaß ein Entzug der waffenrechtlichen Dokumente erfolgen müßte.

Wie bei Amtsrevisionen in waffenrechtlichen Fragen fast üblich, hat der Verwaltungsgerichtshof bereits die Erstattung der Gegenschrift dem Waffenbesitzer aufgetragen. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen, die IWÖ-Nachrichten werden wieder berichten.



HERMANN HISTORICA

International Auctions



 LIVE AUKTION

Antike, Historische und Moderne Schusswaffen

24. Juli 2025

Vorgebote ab dem 27. Juni möglich!



Nichts mehr verpassen?
Abonnieren Sie jetzt
unseren Newsletter!



Bretonischer Ring 3 | 85630 Grasbrunn / München
+49 (0) 89 - 54 72 64 9-0 | contact@hermann-historica.com

www.hermann-historica.com

Déjà vu

ODER: WARUM DIE SPÖ EIN WAFFENVERBOT FORDERT!

Text: DI Mag. Andreas Rippel

Foto: Alamy/IWÖ

Das ist die Überschrift eines redaktionellen Beitrags auf der IWÖ-Webseite, Rubrik „Aktuelles“, vom 23. September 2024, also kurz vor der letztjährigen Nationalratswahl, nachzulesen unter <https://iwoe.at/deja-vu-oder-warum-die-spo-ein-waffenverbot-fordert/>

Die unerwartet positiven Antworten der SPÖ auf unsere fünf Fragen zum Waffenrecht – man denke nur an den Verweis auf das Schweizer Modell – wurden postwendend konterkariert durch eine Plakataktion, die frappant an die SP-Publikationen zum privaten legalen Waffenbesitz um die Jahrtausendwende erinnert. Einige dieser damaligen Gustostückerl für uns Legalwaffenbesitzer sind abgedruckt in der Folge 100 der IWÖ-Nachrichten.

Anscheinend hat die aktuelle Führung der SPÖ die vom seinerzeitigen Geschäftsführer Josef Cap im Jahr 2006 getätigte Aussage vergessen, daß die SPÖ ihre Linie in der Waffenfrage geändert habe, weil die IWÖ der SPÖ so zugesetzt hat, ganz zu schweigen vom ehemaligen Bundeskanzler Alfred Gusenbauer der ganz offen zugab, daß die waffenfeindliche Haltung der SPÖ ein bedauerlicher Irrtum gewesen sei und man in Zukunft keine Waffenverbote fordern werde.

Man werde keine Waffenverbote mehr fordern!!! Und jetzt? Kümmert die Parteileitung gar nichts mehr, was



© Franz Perc / Alamy Stock Foto

sie vor nicht allzu langer Zeit publiziert hat? Kann man der Politik überhaupt noch trauen?

Wir wollten es wissen und haben der SPÖ den folgenden Brief geschrieben mit der Bitte um Klarstellung ihrer Position.

Keine Antwort! Wir haben urgiert, wieder keine Antwort! Daß man mit soviel Ignoranz uns Bürgern und Steuerzahlern begegnet schreit schon zum Himmel.

Außerdem sollte die SPÖ endlich aus der Geschichte lernen, dann wüßte sie nämlich, daß Waffenverbote gelinde gesagt keine gute Idee sind um Vertrauen bei den Wählern zu erwecken.

Zu schmerzlich sind uns allen noch die totalitären Regime im Europa des zwanzigsten Jahrhunderts in Erinnerung, deren Aufstieg immer mit dem Verbot von privaten legalen Schußwaffen einher ging und diese Zeiten will wirklich niemand mehr!

Sehr geehrter Herr Bundesparteiohmann!

Wien, am 13.1.2025

Zunächst bedanke ich mich – auch seitens aller Mitglieder der IWÖ – für die Beantwortung und Übermittlung des Fragebogens anlässlich der Nationalratswahl 2024. Wir waren positiv überrascht über die darin zum Ausdruck gebrachte aktuelle Positionierung der SPÖ zum privaten legalen Waffenbesitz in Österreich, zumal hier ein sehr liberales Modell präsentiert wird verglichen mit der einstigen äußerst restriktiven Haltung Ihrer Partei, sogar bis hin zu konkreten Legalwaffenverbotsplänen.

Stichwort „liberal“: Die Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich, kurz IWÖ, war von Beginn ihrer Gründung an eine Bürgerrechtsbewegung mit dem Schwerpunkt auf dem juristischen Aspekt des Waffenrechts und enthält in ihrem offiziellen Vereinsnamen das Adjektiv „liberal“, was insbesondere bedeutet, daß sämtliche totalitäre gesellschaftspolitische Tendenzen hochgradig inkompatibel mit dem Vereinszweck der IWÖ sind. Nur zu gut sind uns allen noch die diktatorischen Regime im Europa des zwanzigsten Jahrhunderts in Erinnerung, die unter anderem Waffenverbote für bestimmte Gruppen der jeweiligen Bevölkerung, wenn nicht sogar für die gesamte Zivilbevölkerung erlassen haben.

Als Resultat gab es Waffen daher ausschließlich in der Hand des Staates bzw. der jeweiligen Regime und wohin das geführt hat, haben unsere Vorfahren schmerzlich erfahren müssen. Es ist daher nur allzu verständlich, daß freie und mündige Bürger, wie eben auch die Mitglieder der IWÖ, eine Abkehr vom liberalen hin zum totalitären Gesellschaftsmodell befürchten, wenn wieder einmal Waffenverbote gefordert werden.

Und eben das ist jetzt im Zuge des Nationalratswahlkampfes geschehen. In Abkehr von den von der SP-Parteileitung erhaltenen Antworten auf unsere Fragen gab es – zumindest in der Bundeshauptstadt Wien – jetzt plötzlich Wahlplakate, auf denen unter dem Deckmantel „Bundesweite Maßnahmen für mehr Sicherheit“ an vorletzter Stelle das Schlagwort „Waffenverbot“ zu lesen war.

Jetzt gibt es zwei Möglichkeiten:

Erstens: Die SPÖ will etwas haben, etwa eine gesetzliche Regelung, die es den Behörden ermöglicht, gewaltbereiten Mitmenschen oder solchen die es in Bälde werden könnten, den Zugang zu Waffen sowie deren Innehabung zu verbieten. So etwas gibt es schon! In den Paragraphen 12 und 13 des österreichischen Waffengesetzes wird die ganze Angelegenheit mehr oder weniger erschöpfend geregelt.

Zweitens: Manche Strömungen innerhalb der Sozialdemokratie sind nicht sehr angetan vom Schwenk, den die offizielle Parteilinie in der Frage des privaten legalen Waffenbesitzes gemacht hat. Die sehr liberalen Antworten, die wir auf unsere Fragen zum legalen privaten Waffenbesitz von der SPÖ erhalten haben, sind möglicherweise auf den Unwillen mancher Hardliner in der SPÖ gestoßen und die haben es uns bis heute nicht verziehen, daß die IWÖ zum Jahrtausendwechsel federführend war bei der Verhinderung des von der damaligen SP-Führung geplanten „Waffenverbotsgesetzes“. Man fordert also wieder einmal ein Verbot legaler Schußwaffen in Österreich.

Seitens der IWÖ bitte ich Sie höflichst hier Klarheit zu schaffen und uns mitzuteilen, wie denn nun diese Plakataktion der SPÖ zu verstehen ist bzw. wie denn nun die offizielle Parteilinie zum privaten legalen Waffenbesitz tatsächlich festgelegt ist. Zahlreiche an uns herangetragene Anfragen der Legalwaffenbesitzer zu dieser Thematik zeigen deutlich deren Brisanz, zumal es aufgrund der gegenwärtigen innenpolitischen Situation durchaus möglich erscheint, daß es auch heuer wieder Wahlen zum Nationalrat gibt.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, daß schon den Gründungsvätern der SPÖ die Problematik der alleinigen Innehabung von Waffen in staatlichem Besitz bewußt war – vgl. Punkt 6 der Hainfelder Prinzipienerklärung von 1889 – es bestehen also schon historisch bedingte deutliche Berührungspunkte unserer beider Organisationen, weshalb ein Verbot von legalen privaten Schußwaffen eigentlich auch nicht im Sinne der österreichischen Sozialdemokratie sein kann.

*Mit freundlichen Grüßen
RA Prof. DI Mag. Andreas Rippel*



Auf einer der Hauptverkehrsadern Wiens: Gumpendorfer Gürtel



NEU IN UNSEREM SORTIMENT
MAKdot SH und MAKnetic CS multi

MAKdot SH

(für Lang- und Kurzwaffen in Kombination mit P-Lock)

Premium Rotpunktvisier

Technische Daten

Model	MAKdot SH
Vergrößerung	1x
Sichtfenster Höhe	28 mm
Sichtfenster Breite	17 mm
Punktgröße	3.5 moa
Digitale Intensitätsstufen	8
Batterie	CR2032
Wasserdicht	1 m
Abmessung (LxBxH)	48x36x28.5 mm
Gewicht	30 g
Bestellnummer	25.028

UVP € 354,-

- Egal ob AR-Plattform oder Kurzwaffe. Das MAKdot SH ermöglicht auf allen Waffen eine extrem schnelle Zielerfassung.
- Nach 4 Stunden ohne Bewegung schaltet sich das MAKdot SH automatisch ab und erhöht so die Lebensdauer der Batterie.

Klar definierte
Klickverstellung:
1 Klick = 1moa



MAKnetic CS multi

Die innovative Reflexvisier-Montage für Pistolen



Mit austauschbaren Adapterplatten für verschiedene Reflexvisiere, um maximale Flexibilität und Kompatibilität mit unterschiedlichsten Modellen zu gewährleisten.

Marke	Model	Bestellnummer
Glock	Gen 3/4/5	25.004

UVP € 206,-

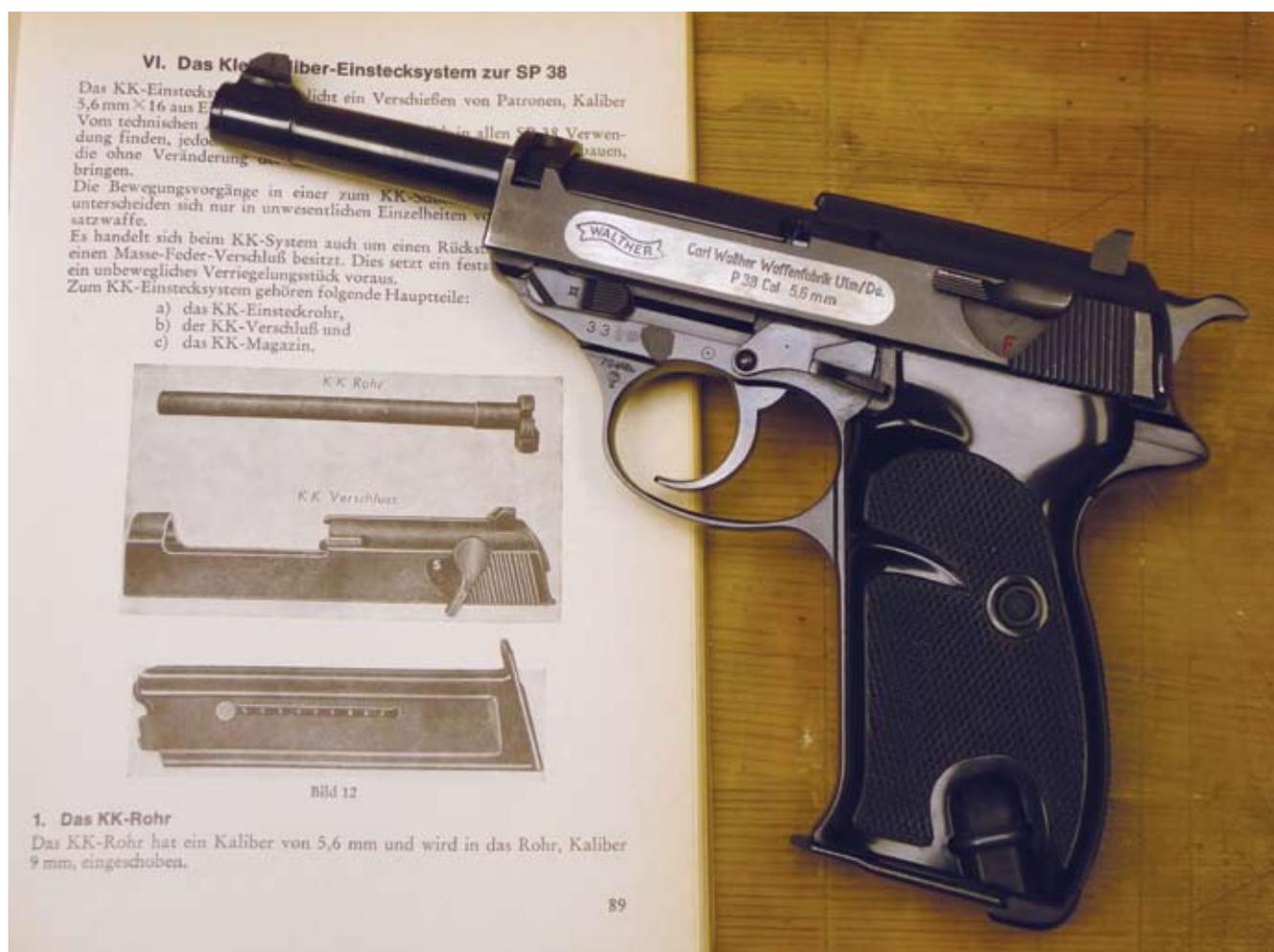
Mehr Infos unter www.UMAREX.at
oder bei einem Händler in Ihrer Nähe.

Bald werden auch weitere Waffenmodelle verfügbar sein.



DAS KLEINKALIBER – EINSTECKSYSTEM ZUR P 38

Text & Fotos Dr. Hermann Gerig



P 38 mit eingesetztem KK-Einstecksystem (E S) auf Waffenhandbuch, darunter die Hauptteile des E S

Die Originalbezeichnung lautet Einstecksystem P 38 Kal 5,6 mm. Mit der Besprechung dieser Trainingseinrichtung begeben wir uns in die Zeit um 1968. Das Gewehr war damals bei uns das STG 58, bei der Bundeswehr das G 1 – beide FN-FAL Entwicklungen in Kal. 7,62 x 51. Auch die Selbstladepistolen waren in beiden

Streitkräften die Walther P 38 (Bundeswehrbezeichnung P 1). Die Ausführungen der Nachkriegsproduktion zeigen auf der linksseitigen Schlittenbeschriftung die Bezeichnung P 38 ohne Punkt zwischen P und 38, die Produktion vor 1945 zeigt P.38 mit Punkt.



Ausgangssituation: P 38 Hochglanz auf komplettem nummerngleichen Behältnis mit Lauf, Wechselkammer, Verschuß, 2 Magazine, teils noch mit Originalpapier und zusammengefalteter Anschußscheibe

DIE VORGESCHICHTE ZUR P 38

Mit der Vorstellung der Walther-Pistolen PP im Jahr 1929 und der PPK 1931 gelang Walther die Einführung einer revolutionären Konstruktion im klassischen Pistolenbau. Der Spannabzug (Double Action) auch Revolverabzug genannt, brachte die Schußbereitschaft des Revolvers in den Pistolenbau. Ein anerkannter amerikanischer Fachjournalist meinte dazu damals, daß damit alle bisherigen Pistolenmodelle veraltet wären, wie ein Ford T heutzutage. Vorausschauende Konstrukteure ahnten schon damals, daß nun auch die

faszinierende Konstruktion des Österreicher Luger – die weltberühmte Parabellum Pistole – im Reich Pistole 08 genannt, auf die Liste der Auslaufmodelle kommen wird. So war es auch, wengleich die Ausgabe der P.38 von Walther erst 1940 begann. Trotz enormen Produktionszahlen (ca. 1,208.000 Stück) und Fertigung in 3 Fabriken war es bis Kriegsende nicht möglich die P 08 voll zu ersetzen.

UNTERSCHIEDE ZWISCHEN P .38 AUS WEHRMACHTSBESTÄNDEN UND NEUPRODUKTION BEI WALTHERR AUS ULM

Ab Mai 1957 begann bei Walther in Ulm die Neuproduktion der P.38.

Der Hauptunterschied war das neue Griffstück aus Leichtmetall, das schwarz eloxiert wurde und das Stahlgriffstück ersetzte. Dadurch wurde das Gesamtgewicht von 945 g auf 780 g reduziert. Der Lauf wurde bis 1945 ins volle Material gebohrt, während bei der Ulmer Produktion ein Futterlauf in die Bohrung des Laufträgers eingesetzt und bis 1972 mit einem Querstift gesichert wurde. Der Schlagbolzen ist rund, die Griffschalen sind aus schwarzem Novadur-Kunststoff der Firma Bayer. Auf dem Schwenkriegel findet sich bis 1970 ein quadratisches Härtezeichen. Ein Kreis mit 2,5mm Durchmesser und einem Punkt in der Mitte bedeutet Ulmer Produktion.

Kal. 5,6 mm

2. 1 Verschlussstück

3. 2 Magazine





Walther P 1 (P 38) auf Pistolentasche
der Polizei Berlin, links Einstecksystem,
KK-Lauf, Verschluss und Magazine



Original P 38 in Kal. 22.lr und P 38 mit KK E S

Besonders beim Pistolenschießen ist das Training extrem wichtig, um dem Waffenträger bei Militär, Executive und auch dem privaten Waffenbesitzer Vertrauen zu seiner Waffe zu geben. Beim Sportschützen zählen die Ringe, beim Jäger und beim Soldaten kann das Leben

von guter Ausbildung abhängen. Gutes ausreichendes Training bedeutet für staatliche Waffenträger hohen Munitionsverbrauch und dadurch auch hohe Kosten. Viele erfolgreiche Waffenfirmen schufen Modelle für mehrere Kaliber und mit ähnlichen Abmessungen

Technische Daten

Kaliber:	5,6mm, .22Irauf
Lauflänge:	KK – ES - P38 128mm
Lauflänge:	P 38 125 mm
Magazin:	adaptiert für .22lr – fasst 8 Schuß

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einstecklauf Kal.5,6 mm
- 1 Verschußstück
- 2 Magazine (siehe Foto)





P 38 KK-Magazine mit verschiedenen Beschriftungen, alle nur für 8 Patronen



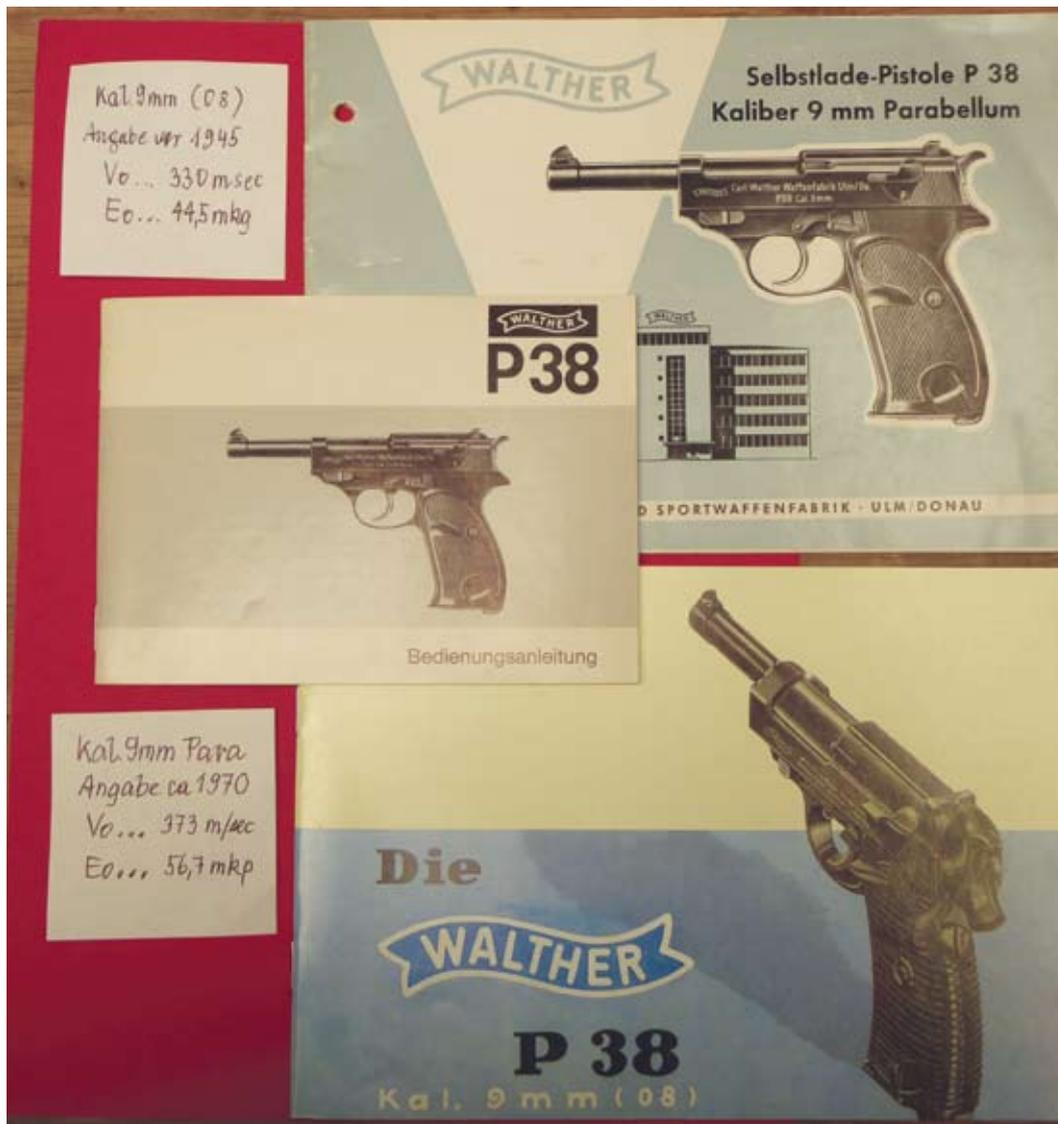
links die P38 22.lr Sportversion mit breitem Korn, rechts P 38 mit KK-Einstecklauf

und gleicher Handlage aber im kostengünstigen Kaliber .22lr. Es gab die weltberühmten Walther Pistolen PP (1929) und PK (1931) im Kal. 7,65, 9mm kurz und in .22lr als Trainingswaffe. In einer frühen Walther-Reklame wurde in einer Kalkulation vorgerechnet, ab wieviel Schuß sich der Ankauf einer Walther-Pistole .22lr rentiert. Auch für das Modell P 38 gab es eine unverriegelte Variante in .22lr. Ganz anders ist die Situation bei dem Einstecksystem zur P 38.

DAS KLEINKALIBER - EINSTECKSYSTEM

Die Bundeswehr kaufte nur eine geringe Stückzahl für Erprobungszwecke. Auch der Verkaufserfolg auf dem Zivilmarkt war

eher unbedeutend. Die meisten Wechselsysteme, besonders der frühen Fertigung, gingen an die Polizeidienststellen der Länder, denn dort bestand ein Mangel an Großkaliber-Schießständen. Nach einer Produktionszeit von 1963 bis 1970 wechselte Walther zu einem eigenständigen KK-Lauf, der nur sporadisch erzeugt wurde. Die Gesamtproduktion der Wechselsysteme beträgt ca. 4000 Stück. Für die geringe Stückzahl ist sicher auch die seit 1967 von Walther hergestellte komplette P 38 im Kaliber .22lr mitverantwortlich. Die Techniker kombinierten bei dieser Pistole den Schlitten und das Magazin des Wechselsystems mit dem Griffstück der regulären P38. Durch dieses Zusammenführen der Teile sind die Passungen dieses Modell betreffend nicht auf üblichem hohem Walther-Niveau. Diese KK



Zeitgenössische Prospekte mit ergänzenden E0- und V0-Werten

DER EINSTECKLAUF

Der 5,6mm-Lauf wird in den 9mm-Lauf eingeschoben. Ein Ansatz am Laufmundstück ist als Laderampe ausgebildet und legt dann beide Läufe in ihrer vordersten Stellung fest. Dabei ist eine Abwärtsbewegung des Verriegelungsblocks unmöglich. Eine unten links befindliche Nocke dient dem linken Führungsbolzen für die Schließfeder als vorderes Widerlager. Die Schließfeder hält den Lauf spielfrei in vorderster Stellung.

Kal. P38 sollte auch auf dem zivilen Markt erfolgreich sein, leider war es eine Fehleinschätzung und nach einigen 1000 Stück wurde die Waffe aus dem Programm genommen. Alle Kleinkaliberwaffen tragen auf der linken Seite die Beschriftung P 38 Cal.22lr oder P38 Cal 5,6 mm. (Foto)

Das KK-Einstecksystem ermöglicht das Verschießen von Kal.5,6 x 16 (.22lr) Patronen aus Einsatzwaffen. Vom technischen Aufbau her kann es grundsätzlich in allen P38 Verwendung finden, jedoch wird man in der Praxis nur solche Pistolen umbauen, die ohne Änderung der Visiereinrichtung gute Trefferleistung erbringen. Im Jahr 1963 wurde erstmals eine Kleinkaliberausführung in Form eines Wechselsystems vorgestellt. Es bestand aus einem Einstecklauf, 2 Magazinen und einem Schlitten, der aus einem 9mm P38 Normteil durch Ausfräsungen KK-kompatibel gemacht wurde. Auf diese Weise konnte die Pistole als Rückstoßlader mit Masse-Federverschluß arbeiten.

DER KK-VERSCHLUSS

Dieser ist dem Original P 38-Verschluß nachgebildet – aber ohne Signalstift (wie bei PP + PPK im Kaliber .22lr). Die Stirnfläche des Verschlusses, Schlagbolzen und Auszieher sind auf die KK-Patrone angepaßt.

Die Patronenhülse erhält ihre Abstützung durch das Beharrungsvermögen der Verschlußmasse, den Druck der Schließfeder (es gibt nur eine!) ihren eigenen Ausziehewiderstand und die Reibung zwischen Verschluß und Griffstück. Zur Erhöhung der Funktionssicherheit wurde der Verschluß an verschiedenen Stellen durchbrochen und damit erleichtert.

Der Verschluß (Schlitten) des KK-Systems wurde von mir gewogen und war um 66 Gramm leichter als der Original P38 Verschluß.



P 38 Hochglanzausführung auf Bundeswehr-Uniform und Koppel. Darüber Schlitten (Ausfräsungen sichtbar) und Lauf



Original P38 Griffstück, darüber 9mm-Lauf mit teilweise eingestecktem KK-Lauf, oben Verschluss des Einstecksystems



P38 Griffstück mit dem KK-Schlitten. Darüber P38 Lauf mit fast ganz eingeführtem KK-Lauf

DAS KK-MAGAZIN

Dieses Magazin ist zur Aufnahme der Patrone 5,6mm X 16 (.22lr) eingerichtet. Die äußeren Abmessungen entsprechen dem Normalmagazin.

EINBAU DES EINSTECKSYSTEMS

Den KK-Lauf bis zum Anschlag in den 9mm Lauf einschieben. Dabei muß der Ansatz am Patronenlager teil des Laufes nach unten zeigen, sodaß sich die halbrunde Ausfräsung über den Entriegelungsbolzen schieben kann (Siehe Abb.). Den so vorbereiteten Lauf in den KK-Verschuß einsetzen. Diesen mit eingeführten .22 Lauf auf das Griffstück schieben. Verschuß nach hinten ziehen und durch den Verschußfanghebel festlegen. Den Lauf bis zum Anschlag nach hinten drücken und Laufhaltehebel nach hinten schwenken. Den KK-Verschuß durch Betätigung des Verschußfanghebels nach vorne gleiten lassen und durch mehrmaliges Bewegen die Funktion prüfen. In einem zeitgenössischen Artikel wird darauf hingewiesen,

daß vor dem Umbau beide Läufe sorgfältig entölt werden müssen. Nach dem Schießen sind auch die verwendeten Teile der P 38 einer Reinigung zu unterziehen. Laut Waffenhandbuch darf bei Behördenwaffen das Korn des 9mm-Laufes in keinem Falle verändert werden!!!

ZUSAMMENFASSUNG

Das Einstecksystem P 38 Kal.5,6mm war kein wirtschaftlicher Erfolg – bei einer Gesamtproduktion von ca. 4000 Stück ist es sehr selten und besonders im Originalzustand mit nummerngleicher Kassette und Anschußbild auf 25m(!) ein gesuchtes Sammelstück. Der Ein- und Ausbau ist aufwendig, für die seitliche Verstellung der Treffpunktlage müßte das Korn verschoben werden, um die Höhe zu korrigieren gibt es verschiedene Kimmen. Dieses Procedere ist für den Verkaufserfolg an Privatpersonen sicherlich nicht förderlich gewesen. Es sollte in einer Walther-Sammlung nicht fehlen – und verleitet zum eventuellen Ausprobieren.



Wildreichtum anno 1986

Text: Franz Stiller

Fotos: Irene Stiller

Seit 1980 bin ich jagdlich in Afrika unterwegs. Bis auf wenige Male gemeinsam mit meiner besseren Hälfte. Wir haben immer das Abenteuer gesucht, und so war es nur logisch, daß wir so viel wie möglich auf eigene Faust organisierten.

Viele unserer Reisen und Expeditionen wären heute so nicht mehr möglich. Die Welt hat sich einfach verändert. Leider nicht unbedingt zum Besseren. Wie einfach war es früher mit einer Waffe zu reisen. In Wien-Schwechat ging man zum Schalter, checkte ein. Gleich ge-

genüber war der Schalter für Groß- bzw. Langgepäck. Dort gab man seinen Gewehrkofter ab und einem guten Gin Tonic stand nichts mehr um Wege. Keiner wollte wissen, was da drinnen ist oder wieviel Munition man dabei hatte.



Blue Wildebeest Namibia 2019



Besuch bei Freunden in Namibia

Spätestens seit 9/11 ist das alles sowieso Geschichte. Man braucht einen EU-Waffenpaß, auch wenn das betreffende Land gar nicht zur EU gehört. Jeder der eine eigene Waffe transportieren möchte, sollte sich genau erkundigen, ob die betreffende Fluglinie Waffentransporte auch durchführt. Auch zu erwartende Rücktransporte der Trophäen sollte man abklären.

Viele Jäger scheuen diese Unannehmlichkeiten und leihen sich vor Ort eine Waffe aus. Ich persönlich würde das nie machen. Erstens

verlasse ich mich nur auf mein Werkzeug. Zweitens liebe ich meine Jagdwaffe, die ich gewohnt bin. Ich bin aber auch allein und ohne Jagdführer wochenlang durch den Kameruner Urwald marschiert, um meinen Elefanten allein zu erlegen. Ich hatte nur meine Pygmäen als Träger und selbstverständlich einen ortskundigen Fährtenucher.

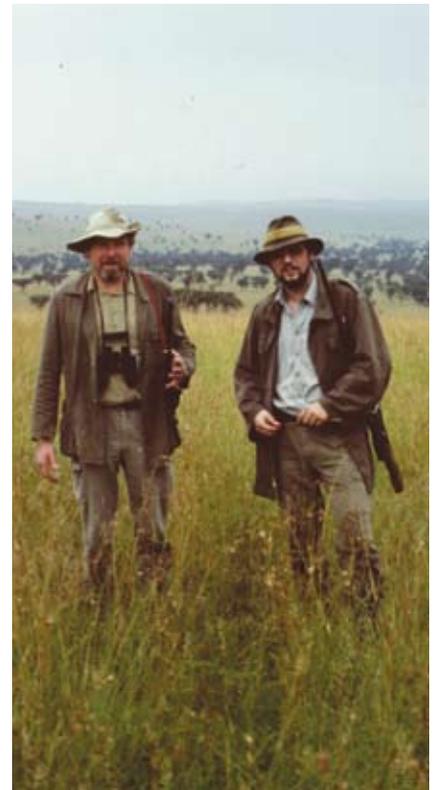
Mein Freund Chris, selbst Berufsjäger in Südafrika, hat einmal auf meine Frage, ob wir nicht in Mosambik etwas aufbauen sollten, folgendes geantwortet: Franz, das

will außer dir eigentlich niemand. Meine Gäste wollen viele Tiere sehen, gut essen, gut trinken, gut schlafen und einige Trophäen nach Hause bringen.

Ich habe immer versucht, mich an den alten Afrika-Jägern zu orientieren. Aber das ist heute offenbar nicht mehr gefragt. Die Leute lassen sich sogar fotografieren, wie sie mit Schalldämpfer und Gehörschutz durch den Busch laufen. Ich habe mich nie vor einem Knall oder Rückstoß gefürchtet und höre noch immer gut. Aber jeder wie er mag.

Abschließend möchte ich noch erwähnen, daß sich auch die politische Situation, die Sicherheitslage und nicht zu vergessen die Preisentwicklung, gewaltig verändert haben.

Jedenfalls „das Afrika“, das ich noch erleben durfte, gibt es nicht mehr. Schade.



Auf Büffeljagd in Ruanda 1986

DER HANDYGESTEUEERTE BLATTSCHUSS AUS DEM KAMINSESEL – ODER –

Warum die Zahl der Bogenjäger steil ansteigt

Text & Fotos: Helmut Traxler

Jahrtausende war Jagen eine essenzielle Überlebensnotwendigkeit, gebunden an geschärfte Sinne und exzellente körperliche Verfassung.

Jagderfolg ist schon sehr lange keine grundlegende Nahrungsbeschaffung mehr, vielmehr das Triebventil einer zig Millionen Jahre alten genetischen Definition, schlicht und ergreifend um sich und seine Familie am Leben zu erhalten.

Der Symbolgehalt einer besonderen Trophäe war lange Zeit ein Zeichen für Ausdauer, Schlauheit und Stärke des Erlegers.

Was die sozialpsychologische Veränderung und gewandelte Definition von „Überlebensfähigkeit“ daraus bis heute gemacht haben, wäre ein interessantes Thema für ein Buch!

Sich selbst in seiner Körperlichkeit zu spüren und seine Sinne geschärft und fokussiert zu empfinden, ist ein signifikanter Inhalt der Bogenjagd!



Der Trend Bogenschießen als meditativen Inhalt zu nutzen, manifestiert sich darin, sich unserer Sinne in ihrer ursprünglichen Zweckmäßigkeit bewußt zu werden.

Auge-Hand-Koordination wird zum Ganzkörpererlebnis – Spannung in Körper und Geist.

Die Fähigkeit mit der Natur zu verschmelzen, um unbemerkt an eine potenzielle Beute heranzukommen, verlangt den Einsatz längst verdrängter Mechanismen, wie das Lesen aller umgeben-



Ansitz auf Kudu in Südafrika



Mit Bogen erlegtes Hartebeest

den Faktoren und den geschärften Gebrauch aller unserer Sinne.

Die für ethische Jagd mit Pfeil und Bogen geforderte Voraussetzung verlangt unmittelbare Nähe von 18 – 27 m zur Beute, ein entsprechendes Zuggewicht, die Wahl des passenden Pfeils mit entsprechender Jagdspitze und unendlich viel Schießtraining.

Nichts polarisiert so sehr, als die Diskussion über die rasche, streßfreie Tötungswirkung von Pfeil oder Kugel! Die Grundvoraussetzungen für den Erfolg in beiden Bereichen sind nicht so verschieden, wie man meinen sollte. Es geht um Schußdistanz, Kaliber/ Pfeil + Spitzenwahl, genaues Wissen um die Anatomie des Wildes und letztendlich um Verantwortungsbewußtsein und Selbstdisziplin.

Man kann anhand von Beispielen aus den USA und dem südlichen Afrika davon ausgehen, daß das Verhältnis von beschossenem Wild (Pfeil/Kugel) zu dem auch wirklich zustande gebrachten Wild deutlich zu Gunsten der Bogenjagd steht. Die Leichtfertigkeit heute mit Hochleistungskalibern, digitalen Balistiktürmen, handykompatiblen Wärmebildkameras etc. einen Schuß abzugeben, ist deutlich höher als das Setup in das sich ein Bogenjäger manövrieren muß, um überhaupt an einen Schuß zu denken. Letztendlich bleibt es am Schützen hängen, welche ethischen Maßstäbe er sich setzt.

Noch ein Wort zur Tötungswirkung des Pfeils; Perfekt getunte Ausrüstung ist hier das A + O; Treffer in „Vitalzonen“ (Herz, Lunge) führen sehr rasch und schockfrei zum Verenden. Sitzt ein Pfeil in der Muskulatur, verursacht er nicht wie ein Jagdgeschosß eine ex-

plosionsartige Gewebeerreißung, sondern einen sauberen Schnitt, der meist rasch und komplikationslos heilt.

Das Thema Bogenjagd wird in Zukunft sicher noch oft Diskussions-thema sein. Je näher wir – hoffentlich – der Natur sein wollen, umso verantwortungsvoller müssen wir mit unseren Mitgeschöpfen umgehen – das bestimmt aber nicht die Wahl der Waffe, sondern die Wahl des Umgangs damit.

Das südliche Afrika, allen voran Namibia, RSA, Zimbabwe sowie unser Nachbarland Ungarn bieten großartige Möglichkeiten, die Bogenjagd in ihrer überzeugendsten Form – als Teil eines großen Kreislaufs – zu erleben. Kaum ein eindrucksvolleres Erlebnis als abends am Feuer die Beute des Tages zu genießen, die mit höchstem körperlichem Einsatz und aus nächster Nähe erlegt wurde – Auge in Auge – gefühlt – gehört

– gerochen. Der Respekt, mit dem dann dieses Fleisch gegessen wird, kann nicht größer sein. Etwas zu beherrschen, wie einen Bogen zu spannen, einen Pfeil vielleicht von der Sehne zu lassen – an ein Lebewesen anzupirschen und 20 m davor zu entscheiden, ob man dieses Leben mit Respekt und Dankbarkeit nimmt, um Fleisch auf dem Teller zu haben, kann uns zurück zu unseren verloren geglaubten Wurzeln von Demut und Bescheidenheit gegenüber der Großartigkeit der Natur und dem Leben an sich bringen.

Fakt ist, daß die Bogenjagd ein Maximum an Ethik, Respekt und Selbstdisziplin verlangt – das läßt hoffen, im Laufe der Zeit ein Bild dieser Jagdart zu präsentieren, welches von Verstehen und Akzeptanz getragen wird.

Weitere Informationen zur Bogenjagd:
Helmuth Traxler 0664/355 62 20



Winterjagd in Ungarn

GRÜNE FORDERN ABERMALS DIE

Verschärfung des Waffengesetzes

Text: DI Mag. Andreas Rippel

Foto: Die Grünen from Vienna, Austria

Die bereits hinlänglich als Waffengegnerin bekannte Meri Disoski, Frauensprecherin der Grünen, fordert erneut eine „umfassende Reform des Waffengesetzes“

Die jüngste Gewalttat eines Ungarn an einer im Pinzgau lebenden Deutschen bietet der Frauensprecherin der Grünen wieder einmal die Bühne, um gravierende Verschärfungen des Waffengesetzes zu verlangen. In ihrer Aussendung verweist Disoski, daß die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage durch Innenminister Gerhard Karner (ÖVP) aus dem Vorjahr „schwarz auf weiß [belegt], daß wir



Fordert zum wiederholten Mal eine Verschärfung des Waffengesetzes: Meri Disoski, Frauensprecherin der Grünen

ein wachsendes Problem mit Schußwaffengewalt in Österreich haben“.

Die Mandatarin der Grünen führt weiter aus: „Gerade die Anzahl der mit legalen Schußwaffen verübten Frauenmorde und Mordversuche ist seit 2016 beunruhigend deutlich gestiegen. Wer angesichts dessen schulterzuckend wegschaut, statt endlich notwendige

[https://commons.wikimedia.org/wiki/File:2023_Meri_Disoski_\(52734136494\)_ \(cropped\).jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:2023_Meri_Disoski_(52734136494)_ (cropped).jpg)

Die Grünen from Vienna, Austria, CC0, via Wikimedia Commons

Nachschärfungen im Waffengesetz auf den Weg zu bringen, handelt fahrlässig.“ Disoski sagte, das Ziel der Grünen sei „verschärfte Kontrollen für bestehende Waffenbesitzerinnen und -besitzer. [...] Zu dem fordern wir unter anderem verpflichtende Nachprüfungen der psychischen Eignung im fünf Jahresrhythmus [...] und eine Ausweitung psychologischer Eignungstests auch auf Waffen der Kategorie C“.

Nichts Neues könnte man also sagen. Doch wie das Sprichwort schon sagt, steter Tropfen höhlt den Stein. Von den Grünen und Genossen wird gebetsmühlenartig wiederholt, daß die legalen Schusswaffen das Problem im Zusammenhang mit Gewalt an Frauen wären. Wird dies ständig wieder-

holt und erfolgt keine Aufklärung, daß sämtliche Statistiken zeigen, daß vielmehr alltägliche Tatmittel, wie Messer, Äxte und die bloßen Hände die weit überwiegenden Tatmittel sind und es daher offensichtlich zu keiner Verminderung der Gewalt an Frauen kommt, wenn man es unbescholtenen Bürgern erschwert oder verunmöglicht Waffen zu besitzen, dann wird es eines Tages so sein, daß wirklich eine Mehrheit glaubt, nur das Waffengesetz müsse verschärft werden und flugs würde es zur Verminderung an Gewalt kommen.

Ganz abgesehen davon, daß die legalen Schusswaffen nur für einen geringen Teil der Femizide verantwortlich sind, zeigen die Vorfälle gegen Frauen, daß die Übergriffe

gegen Frauen immer mit einem sehr geringen körperlichen Abstand verübt werden. Das Problem ist selbstverständlich der Mensch, der bereit ist Gewalt anzutun. Ob mit einer (legalen) Schusswaffe oder einem der vielen im täglichen Leben überall vorhandenen waffenartigen Gegenständen ist vollkommen irrelevant. Mit den geforderten Verschärfungen im Waffengesetz werden nur die gesetzestreu Legalwaffenbesitzer, ob Sportschütze, Jäger, Sammler oder Menschen, die eine Schusswaffe zur Selbstverteidigung bereithalten wollen, sinnlos gegängelt und in ihrem Recht auf Besitz einer effektiven Waffe beschnitten. Für die Sicherheit der Frauen ist durch solche Verschärfungen nichts gewonnen.

DAS DWJ EU MINI-PRINTABO

NUR 16,- €

UNVERBINDLICH 3 AUSGABEN TESTEN!



www.dwj-medien.de

BLÄTTERDACH
G M B H

BESTELLUNGEN UNTER
☎ +49 791 202197-0, Fax -88

✉ vertrieb@blaetterdach.media
🌐 www.dwj-medien.de

Steinbeisweg 62
74523 Schwäbisch Hall
Deutschland

JOH. SPRINGER^S ERBEN

AUKTIONSHAUS DER SAMMLER



Jetzt einbringen für
unsere Auktionen
im Herbst/Winter!

Telefon: +43 1 890 90 03

Web: auctions.springer-vienna.com

Adresse: Kagraner Platz 9, A-1220 Wien

E-mail: auktion@springer-vienna.com



Ressnig 20 in 9170 Ferlach

Tel.: 0650 7201960 ** E-Mail: office@agt-guntrade.at

www.agt-guntrade.at

Handel mit Jagd - Sportwaffen - Munition -
Wiederladeartikel - Optik - Zubehör
und Tauch- und Streichbrünierung seit 1976

Wir, AGT Gun Trade GmbH, mit Sitz in der Büchsenmacher Stadt Ferlach, sind ein Familienbetrieb der in 3. Generation vergrößert & mit einer Filiale in Oberösterreich/Ried im Innkreis weitergeführt wird.

Unser Schwerpunkt liegt seit Jahren im Handel mit Waffen und Munition, Reparatur und Montagearbeiten sowie Tauch- und Streichbrünierungen.

Wir bieten auch:

- * ZWR-Meldungen
- * Schulung-Ausstellung-Waffenführerschein
- * Wir kaufen auch gerne Ihre gebrauchte Waffe zu fairen Preisen an.

Kommen Sie vorbei in unseren beiden Standorten – Es lohnt sich!

Herr Türk Patrick und sein Team nimmt sich gerne persönlich die Zeit, für ein fachkundiges Beratungsgespräch, wie auch bei Neuanfertigungen, Reparaturen, Montagen, Optiken, Waffen-Tuning, Tauch und Streichbrünierungen oder Sonstiger Anliegen.

Unsere Generalvertretungen:

- * Sport Pistolen von ARMA ZEKA aus Tschechien
- * LIMIT Z Ammunition aus Tschechien
- * GM GESCHOSS MANUFAKTUR (Lutz Möller) UND PATRONEN.
- * ACT-MAG-USA Magazin Hersteller
- * Coal Diabolos



DIE HOHE JAGD 2025

Text: DI Mag. Andreas Rippel

Fotos: Peter Fenk

Die 35ste Hohe Jagd war zugleich die erste mit einem neuen Veranstalter – der Messe Salzburg GmbH – und mit einem neuen Besucherrekord. Laut Aussen- dung der Messeorganisation fanden 44.000 Besucher den Weg ins Messezentrum Salzburg, um die über 700 Marken von knapp 500 Ausstellern aus 40 Nationen zu betrachten.

Auch für die IWÖ gab es ein Jubiläum: wir waren heuer das zwanzigste Mal mit einem Infostand vertreten und konnten uns wie die Jahre davor über zuwenig Arbeit nicht beklagen, obwohl der Besu-



Eines der großartigen Exemplare der European Taxidermy Championships auf der Hohen Jagd



Einblick in die Kunst der Bogenjagd



cherstrom, der zu uns fand, etwas spärlicher war als in den Jahren zuvor. Vielleicht lag es an der langsam spürbar werdenden Inflation oder auch am teilweise schönen Wetter aber egal: wir waren jedenfalls dort und wer wollte konnte uns besuchen, Fragen stellen, uns loben, uns kritisieren oder uns wie im Falle des Landesjägermeisters von NÖ dezent zunicken. Spannend wird's dann wahrscheinlich nächstes Jahr, wenn die drohend aufziehenden Gewitterwolken einer Änderung im Waffengesetz – was in Österreich

schon notorisch eine Verschärfung bedeutet – ihren Niederschlag auf Papier finden. Man denke nur an die deutlichen Aufforderungen von Ursula von der Leyen an Magnus Brunner oder auch die undurchsichtige Strategie der SPÖ (vgl. Seite 17f in dieser Ausgabe). Auch im neuen Regierungsprogramm finden sich Hinweise auf Verschärfungen (Stichworte: Griffstücke, Messer). Siehe dazu auch den umfangreichen Artikel auf Seite 7ff.



Präsident Rippel im Gespräch mit Horst Holzinger/GTML (rechts)



Noch relativ frei im Angebot: Eine Vielfalt an Messern

Höhepunkte waren wie jedes Jahr die hervorragenden Tierpräparate und der Umstand, daß heuer das erste Mal ein Parcours für das Schießen mit Bögen angeboten wurde. Gerade die Bogenjagd – in Österreich verboten, aber eigentlich die ursprünglichste Art zu Jagen – erfreut sich in anderen Ländern immer größerer Beliebtheit. Siehe dazu auch den Artikel vom passionierten Bogenjäger Helmuth Traxler auf Seite 31ff. Etwas dürftig war wieder das Angebot an Faustfeuerwaffen, aber selbige sind halt keine klassischen Jagdwaffen. Schade eigentlich, weil in Zeiten von Wärmebildoptik, Anzeige des korrigierten Haltepunktes unter Berücksichtigung von Entfernung, Luftdruck, Temperatur und Winkel sowie eingestellter Vergrößerung, Ballistic Data Exchange-Technologie, etc. bietet die Jagd mit der Faustfeuerwaffe noch eine Jagd ohne Hightech. Eine spannende Jagd auf (schwierige) kurze Distanzen. Rühmliche Ausnahme war die Firma GTML, wo auf dem Stand eine bekannte IPSC-Schützin die neuesten CZ-Sportpistolen präsentierte. Die JASPOWA gibt's nicht mehr, aber wir sind guter Hoffnung, daß die „Gun Con“ in St. Pölten künftig diese Lücke schließen wird.

Soweit so gut, im Westen also nichts wirklich Neues und zum Schluß der Ausblick: Die nächste „Die Hohe Jagd & Fischerei“ findet vom 19. bis 22. Februar 2026 im Messezentrum Salzburg statt.

PS: Daß wir als IWÖ den vollen Standpreis bezahlen müssen, ist eigentlich eine Zumutung. Vielleicht setzt bei der neuen Messeleitung wieder ein Umdenken ein. Ohne Waffen gibt's nämlich keine Hohe Jagd und ohne IWÖ würde es schon jetzt nurmehr eine Büchse und eine Flinte für den Jäger geben. Nachzulesen in den Entwürfen zum Bundesgesetz mit dem der private Waffenbesitz verboten wird. Daß dieses Gesetz schubladisiert wurde, ist nämlich auch Verdienst der IWÖ.



Am IWÖ-Stand



Auch auf der Hohen Jagd zu finden: Faustfeuerwaffen



IWÖ-Präsident RA Rippel im Gespräch mit ISB-Generaldirektor Rüdiger Gruber

DAS NEUE BUCH

Text: DI Mag. Andreas Rippel

E. FRANK/V. FRANK

WAFFENGESETZ 1996, ZWEITE AUFLAGE

In zweiter Auflage mit dem Stand 01.11.2024 ist nunmehr der Kommentar zum Waffengesetz durch die beiden Richter des Verwaltungsgerichtes Wien, Dr. Erich Frank und Mag. Victoria Frank erschienen. In bekannter übersichtlicher Art und Weise setzen sich die beiden Autoren primär mit dem Waffengesetz 1996 in der Fassung der Novelle BGBl. I 2021/2011 auseinander. Es handelt sich um einen informativen Anwenderkommentar für Praktiker, in dem neben dem Gesetzestext auch die Rechtsprechung dargestellt wird. In den kommentierenden Teil sind auch Nebengesetze, Verordnungen und Erlässe eingearbeitet.

In gewisser Weise unterscheidet sich der vorliegende Kommentar von Frank/Frank von den anderen sich am Markt befindlichen Kommentaren zum Waffengesetz. Gerade in den letzten Jahren hat sich die Judikatur zum Waffengesetz in manchen Bereichen so weit vom geschriebenen Gesetz entfernt, daß es manchmal schwer fällt überhaupt noch von einer Vollziehung des Waffengesetzes durch die Behörden und die Verwaltungsgerichte zu sprechen. Die sogenannten korrigierenden Auslegungsmethoden des Gesetzes greifen bei den Behörden und den Verwaltungsgerichten um sich



und es wird dabei eine der wichtigsten Regeln des Rechtsstaates gebrochen, nämlich daß es Aufgabe der Behörden und Gerichte ist die Gesetze zu vollziehen, die der Gesetzgeber erlassen hat. Weltanschauliche Vorstellungen der Beamten und Richter dürfen nicht die Entscheidungen beeinflussen.

Selbstverständlich stellen die Autoren des vorliegenden Kommentars das Gesetz und die Rechtsprechung dar, geben aber zumindest in manchen Bereichen Hinweise auf offensichtliche Fehlentwicklungen in der Rechtsprechung.

Aus diesen Gründen ist das Werk von Frank/Frank wärmstens zu empfehlen, neben der notwendigen Information über Gesetz und Rechtsprechung werden zumindest gewisse Gedankenanstöße hinsichtlich einer korrekten Rechtsprechung gesetzt.

Positiv hervorzuheben ist auch der Anhang, der eine informative Behandlung der landesgesetzlichen Jagdbestimmungen zur Verlässlichkeit von Jägern und Aufsichtspersonen der Jagd im Hinblick auf Jagdkarte und Aufsichtsberechtigung bietet. Für mich persönlich ist es lediglich schade, daß insbesondere die beiden Waffengesetz-Durchführungsverordnungen (die beispielsweise bei der periodischen Verlässlichkeitsüberprüfung von großer Bedeutung sind) nicht explizit aufgenommen wurden. Zwar wurden die Verordnungen im Kommentar eingearbeitet, schön wäre aber ergänzend auch die Anführung des Verordnungstextes gewesen.

Alles in allem handelt es sich um einen sehr nützlichen Kommentar zum Waffengesetz, der sich an den interessierten Praktiker wendet. Allen, die fachliche Information zum Waffengesetz suchen, sei dieses Werk wärmstens zu empfehlen.

Text: DI Mag. Andreas Rippel

ALEXANDER GECKELER

WAFFEN-ANATOMIE: DAS MASCHINGEGWEHR 34

Der bekannte Fachautor Alexander Geckeler, der unter anderem für das Deutsche Waffenjournal (DWJ) publiziert und der sich seit Jahren intensiv mit historischen Schusswaffen beschäftigt, hat ein umfassendes Werk über das Maschinengewehr 34 (MG 34) herausgegeben. Das MG 34 steht zu Unrecht im Schatten des viel bekannteren MG 42. Das Maschinengewehr 34 war eine bahnbrechende Waffe, die auch die Art und Weise, wie der zweite Weltkrieg geführt wurde, beeinflusst hat. Als erstes deutsches Einheitsmaschinengewehr prägte es maßgeblich die – blutigen – Schlachtfelder bis 1945.

Das vorliegende Werk beschäftigt sich mit den technischen Details der Waffe und eröffnet damit einen neuen Blick auf dieses Maschinengewehr, das zum Symbol für industriell gefertigte, hochpräzise Waffentechnik geworden ist.

„Waffen-Anatomie: Das Maschinengewehr 34“ hat einen enormen Umfang von 431 Seiten. Bereits



daraus kann man entnehmen, daß es sich nicht um eine bloße Einführung zu dieser Waffe handelt, sondern um ein ins Detail gehendes Fachbuch. Durch das Werk wird sicherlich das Verständnis für diese in der Waffenentwicklung wichtigen Maschinenwaffe gefördert.

Herzstück des Buches sind die nahezu vollständig erhaltenen Originalkonstruktionszeichnungen. Alle diese Zeichnungen sind im Buch enthalten. Anhand der Konstruktionszeichnungen wird gezeigt, wie die einzelnen Teile konkret konstruiert sind und was sie bewirken.

Das vorliegende Werk von Alexander Geckeler ist sicherlich keine „Einsteigerlektüre“, aber für waffentechnisch Interessierte und für Experten werden in dem Werk Details dargestellt, die wohl in anderen Publikation über das Maschinengewehr 34 fehlen. Die umfassende Darstellung der Entstehung und Produktion des MG 34 ist interessant zu lesen, die Details dienen wohl als Nachschlagewerk.

Für waffentechnisch besonders Interessierte und für Spezialisten ist das vorliegende Werk über das Maschinengewehr 34 sicherlich ein unverzichtbares Muß.

GC
guncon.at
4. und 5. Oktober 2025

**DIE NEUE MESSE FÜR
SPORTSCHÜTZEN UND BEHÖRDEN**

**3100 ST. PÖLTEN,
HERZOGENBURGER STRASSE 69**

JEWELS VON 8 BIS 15 UHR

INFO@GUNCON.AT

TEL. 0676/4837073

AUSTRO DAIMLER WIENER NEUSTADT

BAND II 1920 – 1935

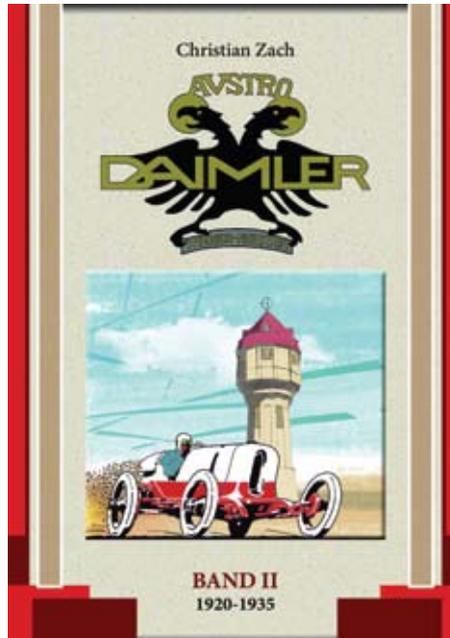
Text Bildband, 431 Seiten
Kral -Verlag, Kral Gmbh
Der Autor: Christian Zach
ISBN 978-3-99024-981-9

Die Besprechung von Band 1 ist bereits in den IWÖ-Nachrichten 4/24 erschienen. Es folgt nun die Vorstellung des zweiten Bandes „Austro Daimler (1920-1935)“.

Das Manuskript konnte der Autor Christian Zach noch abschließen. Das Buch erscheint posthum unter der fachkundigen Aufsicht des Obmanns der „Sektion Austro Daimler“ Gerhard Weinzettel. Zur Einführung gibt es einen Rückblick auf die Jahre 1899 bis 1919. Es werden erfolgreich Motoren für die ersten Flugversuche und für Autos gebaut, wobei bereits wie beim 80 HP Prinz Heinrich Motor mit obenliegender Nockenwelle man im Spitzenfeld des internationalen Motorenbaues liegt.

Ferdinand Porsche bringt sein technisches Talent ein. Eine wirtschaftliche Stütze über viele Jahre waren Aufträge der Armee. Es waren dies Schwerlastzüge M08, M09 bis zu Typ M12, die zur damaligen Zeit als revolutionär galten. Ein schwerer Rückschlag für das Neustädter Unternehmen war das Friedensdiktat von St. Germain, namentlich durch das Verbot Flugzeuge zu erzeugen.

Zu Jahresbeginn 1920 ist Ferdinand Porsche Generaldirektor und Camillo Castiglioni mit seinem Bankenimperium nimmt eine führende Stellung ein. Es gibt



Verbindungen zu Fiat Agnelli, zu den Stahlwerken Schöller und zur Semperit AG. Die Produktionspalette reicht von Austro Daimler Elektrobussen über Sportwagen, Bootsmotoren bis hin zu Schwerlastsystemen.

Zu nennen wäre der Einsatz des M17 Goliath, der bis nach Chile exportiert wurde. Auch der Vatikan bestellte Limousinen. Für die Type AD 6 wurde eine Exportoffensive gestartet, die sehr erfolgreich potente Kundenkreise erreichen konnte. Der Kronprinz von Rumänien und auch der König von Bulgarien bestellten AD 6. Aber auch außerhalb Europas waren Autos aus Österreich begehrt – so ging ein 6-Zylinder an den Generalgouverneur von Holländisch Indien. 1921 wurde eine Testrennbahn mit zwei überhöhten Umkehrschleifen fertig gestellt. Alle technischen

Neuerungen, Rennerfolge, neue Modelle mit Leistungsangaben werden vorgestellt und durch aktuelle Fotos aus der Zeit ergänzt.

Sehr informativ sind die Abbildungen von Inseraten, Reklamen und Werbeeinschaltungen und Grafikabbildungen für den Schienenkatalog. 1930 wird ein neuer 8-Zylinder vorgestellt. Gräf & Stift hatte bereits mit dem Modell SP8 in der obersten Liga fußgefaßt – aber die Hoffnung, daß sich die Weltwirtschaft nach dem Börsenkrach 1929 doch erholen würde war Illusion. Für Luxusautomobile brach der Markt ein! Alternativen waren gefragt, daher wurden auch Schienenfahrzeuge, wie Draisinen gebaut.

Es gab ein Modell für die 600mm Schmalspur und ein Modell für die Normalspur 1435 mm. Für den Export gab es auch Bahnmeisterwagen in Spurweite von 1000 mm bis 1676 mm. Weitere Produkte wie der ADG, ein sechsrädiger, geländegängiger Lastwagen, und auch der ADGZ mit Austro Daimler Motor mit 150 PS und Achtradantrieb waren für militärischen Einsatz konzipiert. Bedingt durch die weitere Verschlechterung der Wirtschaftslage wurde 1935 der Betrieb in Wiener Neustadt eingestellt. „Sic transit gloria mundi“ schrieb ein leitender Angestellter auf seine Arbeitsmappe. Mit dem Band II über Austro Daimler 1920 – 1935 wurde ein Band vorgestellt, der den historisch und technisch interessierten Leser über diese Epoche ausführlich informiert. Sehr empfehlenswert!

IMPRESSUM

Medieninhaber | Redaktion | Herausgeber: Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich, die abgekürzte Form lautet „IWÖ“,

ZVR-Nr.: 462790102 | IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106 | BIC: SPSPAT21XXX

Sitz: Nikolsdorfer Gasse 31/5, 1050 Wien | Tel. (+43-1) 315 70 10 | Fax (+43-1) 966 82 78 | iwoe@iwoe.at | www.iwoe.at

Für den Inhalt verantwortlich: Dipl.-Ing. Mag. iur. Andreas Rippel | Nikolsdorfer Gasse 31/5 | 1050 Wien | Tel. (+43-1) 315 70 10 | Fax (+43-1) 966 82 78

Vereinszweck: Laut § 2 der Vereinsstatuten www.iwoe.at/img/Statuten_GV%2028.06.2010.pdf

Grundlegende Richtung: Eintritt für ein liberales Waffenrecht in Österreich und in Europa

Organe des Vereins: Präsident Prof. Dipl.-Ing. Mag. Andreas O. Rippel | Vizepräsident Dr. Hermann Gerig | Generalsekretär Ing. Martin Kruschitz

Schriftführer Mag. Eva-Maria Rippel-Held | Die nicht zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder www.iwoe.at/inc/nav.php?cat1=TOP&cat2=Vorstand

Grafik: Petra Geyer | Untere Rauschhofstraße 4, 3052 Innermanzing | p.geyer73@gmail.com

Druck: Druckerei Ferdinand Berger & Söhne GmbH | Wiener Straße 80 | 3580 Horn

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

IWÖ-Nachrichten 1/25, Folge 108

TERMINSERVICE

WAFFENFACHMESSEN

GUNCON, St. Pölten, 04. und 05. Oktober 2025

HOHE JAGD & FISCHEREI, Salzburg, 19. bis 22. Februar 2026

SAMMLERTREFFEN

Ennsdorf, St. Pölten (vormals Senftenberg) www.sammlertreffen.at

Breitenfurt, Biedermannsdorf www.sammlerboersen-breitenfurt.at



AUFNAHMEANTRAG

Den Jahresbeitrag für 2025 in der Höhe von € 69,00 zahle ich mittels

Zahlschein Überweisung IWÖ-Konto Sparkasse Niederösterreich AG
IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106, BIC: SPSPAT21XXX

zuzüglich einer freiwilligen Spende von €

Ich trete der IWÖ als Einzelmitglied bei (Jahresbeitrag € 69,-)

Ich trete der IWÖ als Fördermitglied bei (Jahresbeitrag ab € 120,-)

Ich trete der Waffengesetz-Rechtsschutzversicherung bei (nur Kollektivmitglieder* – diese Rechtsschutzversicherung besteht für Einzelmitglieder automatisch! – Jahresbeitrag € 37,-)

Ich trete der Jagd- und Waffenrechtsschutzversicherung bei (Einzel- und Kollektivmitglieder* – Jahresbeitrag € 18,-)

Vereine bis 25 Mitglieder € 154,-

Vereine von 26 bis 50 Mitglieder bzw. Betriebe bis 5 Mitarbeiter € 180,-

Vereine von 51 bis 250 Mitglieder € 320,-

Vereine von 251 bis 500 Mitglieder bzw. Betriebe bis 15 Mitarbeiter € 360,-

Vereine über 500 Mitglieder und Betriebe über 15 Mitarbeiter € 515,-

Titel | Name | Vorname

PLZ | Ort | Straße

Geburtsdatum

E-Mail-Adresse

IBAN

BIC

Einzugsermächtigung

Mein Interesse an Waffen | Munition: Sportschütze Hobby Selbstschutz beruflich Jäger Waffensammler Patronensammler

Ich bin Inhaber: Waffenpass WBK Jagdkarte Ich erkläre eidesstaatlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

Ort | Datum

Unterschrift des Einzel- bzw. Kollektivmitglieds

Bitte einsenden an: IWÖ – Postfach 108, 1051 WIEN oder per FAX an: 01 / 966 82 78 oder per mail: iwoe@iwoe.at

*Kollektivmitglieder: Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt mittels Kopie des Mitgliedsausweises bzw. für Mitglieder des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes mittels Kopie der Jagdkarte sowie der Bestätigung der Bezahlung des Mitglieds- bzw. des Verbandsbeitrages!



CZ SHADOW 2 COMPACT BURNT BRONZE



**LIMITED
EDITION**

zu den
Produkten



Jagd & Sport⁺
.store

WWW.JAGDUNDSPORT.STORE

 /JAGD & SPORT

 /JAGDUNDSPORT.OFFICIAL

 /JAGDUNDSPORT.OFFICIAL